

Pollmann, Jan

Working Paper

Das Eigenkapital der Genossenschaftsbank: Die bilanz- und aufsichtsrechtliche Kapitalklassifikation als Rahmenbedingung für ein effizientes Eigenkapitalmanagement

Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, No. 114

Provided in Cooperation with:

Universität Münster, Institut für Genossenschaftswesen (IfG)

Suggested Citation: Pollmann, Jan (2011) : Das Eigenkapital der Genossenschaftsbank: Die bilanz- und aufsichtsrechtliche Kapitalklassifikation als Rahmenbedingung für ein effizientes Eigenkapitalmanagement, Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, No. 114, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Institut für Genossenschaftswesen (IfG), Münster

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/55719>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

ARBEITSPAPIERE
des Instituts für Genossenschaftswesen
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

**Das Eigenkapital der Genossenschaftsbank -
die bilanz- und aufsichtsrechtliche Kapitalklassifikation
als Rahmenbedingung
für ein effizientes Eigenkapitalmanagement**

von Jan Pollmann

Nr. 114 ■ Juli 2011

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Genossenschaftswesen
Am Stadtgraben 9 ■ D-48143 Münster
Tel. ++49 (0) 2 51/83-2 28 01 ■ Fax ++49 (0) 2 51/83-2 28 04
info@ifg-muenster.de ■ www.ifg-muenster.de

Vorwort

Es ist unbestritten, dass die Existenz von Eigenkapital zu den grundlegenden Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit von Banken zählt. Dies gilt unabhängig von der konkreten Governance der Bank. Kontrovers ist hingegen bereits, welches Ausmaß an Eigenkapital erforderlich ist und welche Kosten-Nutzen-Relationen mit einzelnen Eigenkapital-komponenten verbunden sind, die insgesamt die Kapitalstruktur bilden. Das Eigenkapitalmanagement wird vor diesem Hintergrund zu einer erfolgsentscheidenden Aufgabe von Banken. In besonderer Weise gilt dies für Genossenschaftsbanken, wird es doch häufig von Analysten als eine Schwäche der genossenschaftlichen Governance angesehen, dass ein Zugang zum Kapitalmarkt nicht existiert, was nicht nur die Finanzierung erschwert, sondern auch mit einem Verzicht auf marktliche Disziplinierungskräfte verbunden sei. Dabei wird meist nicht berücksichtigt, dass das genossenschaftliche Eigenkapital Element einer konsistenten Governance ist, die ihre speziellen Disziplinierungsmechanismen und Finanzierungsoptionen enthält.

Das Ziel dieses IfG-Arbeitspapiers von Jan Pollmann besteht darin als Basis für eine grundlegende Analyse von Fragen des genossenschaftlichen Eigenkapitals seine einzelnen Komponenten darzustellen und deren aktuelle Behandlung in der Rechnungslegung sowie im Rahmen der regulatorischen Anforderungen vergleichend herauszuarbeiten. Das Arbeitspapier stammt aus dem „IfG-Forschungscluster III: Genossenschaftsstrategische Fragen“. Kommentare und Diskussionsbeiträge sind herzlich willkommen.



Prof. Dr. Theresia Theurl

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	I
Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Finanzierungsinstrumente von Genossenschaftsbanken	2
2.1 Genossenschaftsanteile	3
2.2 Rücklagen	8
2.3 Mezzanine-Kapital	10
3 Kapitalklassifikation im Bilanz- und Aufsichtsrecht	13
3.1 Bilanzrecht: HGB	13
3.1.1 Abgrenzungssystematik	13
3.1.2 Klassifizierung der genossenschaftlichen Kapitalelemente	15
3.2 Bilanzrecht: IFRS	17
3.2.1 Abgrenzungssystematik	17
3.2.2 Klassifizierung der genossenschaftlichen Kapitalelemente	21
3.3 Aufsichtsrecht: Basel III	25
3.3.1 Abgrenzungssystematik	25
3.3.2 Klassifizierung der genossenschaftlichen Kapitalelemente	28
4 Fazit und Ausblick	31
Literaturverzeichnis	33
Rechtsquellenverzeichnis	37
Anhang	A1

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Potentielle Eigenkapitalinstrumente des Finanzverbundes im Jahr 2009 (in Mrd. €).....	2
Abb. 2: Komponenten des Genossenschaftsanteils	6
Abb. 3: Rücklagen der Genossenschaftsbank.....	10
Abb. 4: Verkürzte Bilanzgliederung der Kreditgenossenschaft	14
Abb. 5: Übersicht zur Eigenkapitalklassifikation nach dem HGB	17
Abb. 6: Kapitalklassifikation nach den IFRS	21
Abb. 7: Übersicht zur Eigenkapitalklassifikation im Bilanzrecht	25
Abb. 8: Gesamtübersicht zur Eigenkapitalklassifikation.....	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 2: Kategorien finanzieller Verbindlichkeiten nach IAS 32.11	19
Tab. 3: Anerkennungskriterien für kündbares Kapital nach IAS 32.16A 20	
Tab. 4: Kriterien für hartes Kernkapital nach Basel 3.....	A1
Tab. 5: Kriterien für zusätzliches Kernkapital nach Basel 3	A2
Tab. 6: Kriterien für Ergänzungskapital nach Basel 3	A4

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AG	Aktiengesellschaft
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BVR	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
CRD	Capital Requirements Directive
DGRV	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
DSGV	Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
eG	eingetragene Genossenschaft
EU	Europäische Union
GenG	Genossenschaftsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IASB	International Accounting Standards Board
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
i.V.m.	in Verbindung mit
KWG	Kreditwesengesetz
Mrd.	Milliarde
RGZ	Sammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RechKredV	Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
s.o.	siehe oben
Tz.	Textziffer
Tab.	Tabelle
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
ZfgG	Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen

1 Einleitung

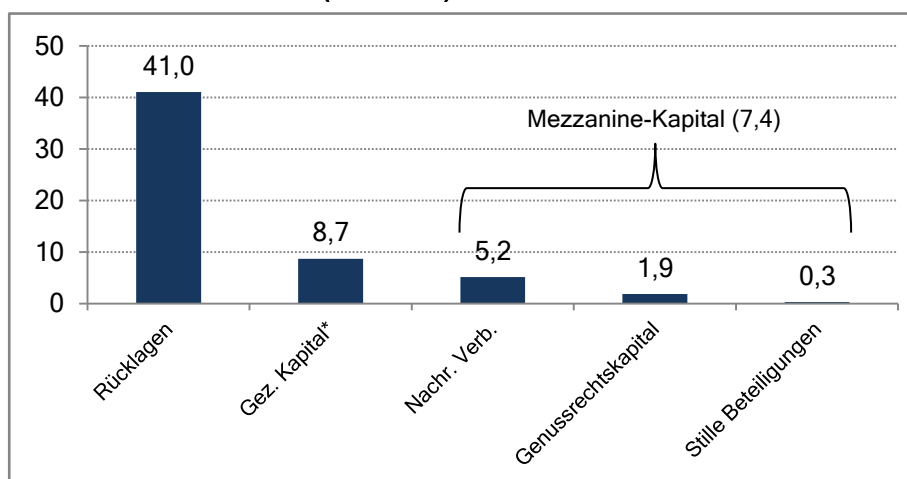
Das Eigenkapital ist eine wesentliche Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit und für den Erfolg von Banken. Dies gilt auch für Genossenschaftsbanken, die den Fokus dieses Arbeitspapiers bilden. Das Eigenkapital zählt zu den zentralen Parametern der Gesamtbanksteuerung. Auf der einen Seite bedeutet eine hohe Eigenkapitalquote ein hohes Haftungspotential und ist damit ein Zeichen einer nachhaltigen Geschäftspolitik. Diese liegt nicht nur im Interesse der Fremdkapitalgeber, sondern auch in dem der Genossenschaftsmitglieder. Auf der anderen Seite trägt Eigenkapital aufgrund seiner Haftungsfunktion ein höheres Verlustrisiko und wird daher aus der Sicht der Genossenschaftsbank häufig als „teures“ Kapital eingeschätzt, das es zu substituieren gilt. Dementsprechend sollte sie den Kapitalmix mit dem besten Verhältnis von Kosten und Nutzen wählen. Ein effizientes und auf diese Weise strategisch ausgerichtetes Eigenkapitalmanagement kann einen Wettbewerbsvorteil darstellen. Eigenkapitalmanagement findet in Genossenschaftsbanken in zwei Bereichen statt. Dies ist zum einen die Rechnungslegung. Hier ist das Eigenkapital gleichbedeutend mit dem Reinvermögen der Genossenschaftsbank. Für Genossenschaftsbanken sind sowohl die Rechnungslegungsstandards des Handelsgesetzbuches (HGB) als auch die International Financial Reporting Standards (IFRS) relevant. Erstere sind für sie verbindlich, letztere optional anzuwenden. Der zweite Bereich betrifft die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung, die derzeit im Rahmen der Umsetzung von Basel 3 neu definiert werden. Hier steht die Ermittlung der Haftungsmasse und der Risikotragfähigkeit im Vordergrund. In beiden Bereichen hängt die Eigenkapitalklassifikation von gesetzlichen Vorgaben und Anerkennungskriterien ab. Diese bilden einen wesentlichen Teil der Rahmenbedingungen für das Eigenkapitalmanagement.

Ziel dieses Beitrages ist, zu beschreiben wie das Eigenkapital auf den drei genannten Ebenen - HGB, IFRS und Basel 3 - abgegrenzt wird und welche Finanzinstrumente der Genossenschaftsbanken für eine Eigenkapitalklassifikation auf diesen Ebenen in Frage kommen. Im ersten Schritt werden hierzu die potentiellen Eigenkapitalinstrumente der Genossenschaftsbanken detailliert beschrieben. Anschließend werden die drei Ebenen nacheinander in den Fokus gerückt. Hierbei wird jeweils zunächst die Systematik der Kapitalabgrenzung erläutert und anschließend eine Klassifikation der zuvor beschriebenen potentiellen Eigenkapitalinstrumente vorgenommen.

2 Finanzierungsinstrumente von Genossenschaftsbanken

In diesem Beitrag werden all jene Finanzinstrumente berücksichtigt, die potentiell für eine Eigenkapitalklassifikation auf einer der drei Ebenen in Frage kommen. Neben dem gezeichneten Kapital und den Rücklagen werden daher auch sogenannte Mezzanine-Kapitalinstrumente betrachtet. Der Begriff „Mezzanine“ hat seinen Ursprung in der Architektur und beschreibt dort ein Zwischengeschoss. Die Verwendung dieses Begriffs für die Bezeichnung einer Gruppe von Finanzinstrumenten soll verbildlichend deutlich machen, dass die in ihr enthaltenen Kapitaltitel weder eindeutig auf der Ebene der Eigen- noch auf der Ebene der Fremdkapitalinstrumente anzusiedeln sind, sondern Zwischenformen darstellen.¹ Im genossenschaftlichen FinanzVerbund spielt Mezzanine-Kapital im Hinblick auf das Emissionsvolumen eine vergleichbare Rolle wie das gezeichnete Kapital, welches nahezu vollständig über Genossenschaftsanteile aufgebracht wird (Vgl. Abb. 1).² Beide Finanzierungsformen sind im Vergleich zu den Rücklagen im Hinblick auf ihre Quantität von geringerer, aber dennoch substantieller - Bedeutung. Ihr aggregiertes Volumen macht etwa die Hälfte des Volumens der Rücklagen aus. Im Folgenden werden diese drei Finanzierungsformen näher betrachtet.

Abb. 1: Potentielle Eigenkapitalinstrumente des FinanzVerbundes im Jahr 2009 (in Mrd. €)



Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von BVR (2010), S. 38 f. *) Das gezeichnete Kapital wurde um die stillen Beteiligungen bereinigt.

¹ Sie werden daher auch als hybride Kapitalinstrumente bezeichnet. Zur Begrifflichkeit vgl. MÜLLER-KÄNEL (2009), S. 13f; KÜTING/DÜRR (2005), S. 1529, Fußnote 3.

² Von dem in Abb. 1 enthaltenen 8,7 Mrd. € umfassenden gezeichneten Kapital entfallen 8,5 Mrd. € auf Genossenschaftsanteile. Vgl. BVR (2010), S. 39.

2.1 Genossenschaftsanteile

Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaftsbank ist stets mit einer Beteiligung des Mitgliedes auf unterschiedlichen Ebenen verbunden. Die Mitglieder bringen Kapital in die eG ein und tragen einen Teil des unternehmerischen Risikos. Im Gegenzug erhalten sie eine Kapitalvergütung, kommen in den Genuss der „förderwirtschaftlichen Leistungen“ der eG und können kollektiv am Willensbildungsprozess der Genossenschaft mitwirken, was insgesamt ihren MemberValue ergibt.³ Anders als im Fall der GmbH oder der AG hat das Genossenschaftsgesetz keinen Beteiligungsbegriff geprägt, der jede dieser Ebenen umfasst. In Ermangelung eines solchen Begriffes wird hierfür im Rahmen dieses Arbeitspapiers, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, die Bezeichnung "Genossenschaftsanteil" verwendet. Die Kapitalbeteiligung über Genossenschaftsanteile ist untrennbar mit der Mitgliedschaft in der eG verknüpft: Auf der einen Seite endet sie zwingend mit dem Ende der Mitgliedschaft. Auf der anderen Seite kann sich das Mitglied nur durch die Beendigung seiner Mitgliedschaft vollständig aus der Kapitalbeteiligung zurückziehen.⁴ Obwohl die Kapitalbeteiligung nicht zentraler Gegenstand, sondern lediglich „Ausfluß der Mitgliedschaft“⁵ ist, wird sie im Folgenden in den Fokus gerückt.

Komponenten des Genossenschaftsanteils

Der Genossenschaftsanteil lässt sich gedanklich in mehrere Komponenten zerlegen, die im Folgenden dargestellt werden. Eine Übersicht liefert Abbildung 2. Die Grenzen der Kapitalbeteiligung mit Genossenschaftsanteilen für das einzelne Mitglied werden durch den *Geschäftsanteil* determiniert. Zwar handelt es sich hierbei laut Gesetz um „den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Mitglieder mit Einlagen beteiligen können“⁶, doch kann die Satzung sowohl die Möglichkeit als auch die Pflicht einer Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen vorsehen. Räumt sie den Mitgliedern die Möglichkeit der Mehrfachbeteiligung grundsätzlich ein, kann sie eine Höchstgrenze zulässiger Geschäftsanteile pro Mitglied

³ Zum MemberValue-Konzept vgl. THEURL (2002), S. 84-86; THEURL (2005), S.139; THEURL (2010), S. 337 f. Wenngleich investierende Mitglieder per Definition förderuntauglich sind [vgl. KOBER (2010), S.40], gelten die gesetzlichen Regelungen, auf die im Folgenden Bezug genommen wird, gleichermaßen für ordentliche und investierende Mitglieder. Eine Differenzierung zwischen beiden Mitgliederkategorien erübrigt sich daher.

⁴ Vgl. hierzu die weiteren Ausführungen dieses Kapitels.

⁵ RGZ 87, 408, 409.

⁶ § 7 Nr. 1 S. 1 Hs. 1 GenG.

vorsehen, muss dies aber nicht zwingend.⁷ Die Höhe der tatsächlich eingebrachten Einlagen, mit denen das Mitglied an der eG beteiligt ist, wird durch das *Geschäftsguthaben* quantifiziert. Das Genossenschaftsgesetz sieht eine Pflichteinzahlung pro Geschäftsanteil vor, deren Höhe und Fälligkeit in der Satzung festgehalten werden müssen. Diese muss bei jeder Genossenschaft mindestens zehn Prozent des Geschäftsanteils betragen. Die Satzung kann jedoch auch die Einzahlung eines höheren Betrages bis hin zur Volleinzahlung verlangen.⁸ So sieht beispielsweise die vom DGRV herausgegebene Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken eine Volleinzahlung vor, die unmittelbar mit dem Erwerb der Mitgliedschaft oder über einen festen Ratenzahlungsplan vorgenommen werden kann.⁹ Ob bzw. wann über die Pflichteinzahlung hinausgehende Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten sind, entscheidet die Generalversammlung.¹⁰ Damit ist auch dieser Teil der ausstehenden Einzahlungen einforderbar und kann zu einer zukünftigen Kapitalbereitstellung der Mitglieder führen (vgl. Abb. 1). Für den Fall einer Insolvenz und den einer Überschuldung kann die Satzung eine *Nachschusspflicht* vorsehen. Diese kann sowohl auf eine festzulegende *Haftsumme* begrenzt, als auch unbegrenzt sein.¹¹ Wird die Nachschusspflicht wie im Fall der o.g. DGRV-Mustersatzung auf eine Haftsumme begrenzt, muss die Haftsumme mindestens die Höhe des Geschäftsanteils betragen, kann durch die Satzung jedoch auch höher festgelegt werden.¹² In Abbildung 2 wurde die gesetzlich vorgegebene Mindesthaftsumme unterstellt.

Gewinn- und Verlustbeteiligung des Mitglieds

Wie die Eigenkapitalgeber von Kreditinstituten anderer Rechtsformen, werden die Mitglieder einer Genossenschaftsbank üblicherweise regelmäßig in Form periodischer Ausschüttungen am Unternehmensgewinn

⁷ Siehe § 7a Abs. 1, 2 GenG. Anzumerken ist, dass der Erwerb eines weiteren Geschäftsanteils, auch im Fall einer fehlenden durch die Satzung vorgegebenen Obergrenze, der Zulassung durch ein dafür bestimmtes Gremium der eG bedarf, welches diesbezüglich nach freiem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entscheiden darf.

⁸ Siehe § 7 Nr. 1 GenG.

⁹ Siehe § 37 Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung, KORTE/SCHAFFLAND (2009), S. 110.

¹⁰ Siehe §§ 50, 87a Abs. 1 GenG.

¹¹ Siehe § 6 Nr. 3 GenG. Die Nachschusspflicht kann neben dem Fall der Insolvenz (§§ 105, 115b GenG) auch im Fall der Überschuldung beim Ausscheiden eines Mitglieds (§ 73 Abs. 2 GenG) und zur Abwendung einer Insolvenz bei der Liquidation der eG (§ 87a) zum Tragen kommen.

¹² Siehe § 119 GenG. Zur Regelung der Nachschusspflicht in der DGRV-Mustersatzung siehe § 40 Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung, KORTE/SCHAFFLAND (2009), S. 111.

beteiligt, was die mittelbare Komponente des MemberValues darstellt. Gewinnausschüttungen können grundsätzlich nur in Höhe des ausschüttungsfähigen Eigenkapitals erfolgen. Hierzu zählen der Jahresüberschuss, der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr sowie gegebenenfalls aufgelöste Rücklagen. Über die Höhe der Gewinnausschüttungen entscheidet grundsätzlich das Kollektiv der Mitglieder innerhalb der General- bzw. Vertreterversammlung. Erst mit ihrem Beschluss entsteht ein rechtlicher Anspruch des einzelnen Mitglieds auf den ihm zugewiesenen Gewinnanteil.¹³ Das Gesetz sieht vor, dass der dem Mitglied zugewiesene Anteil am Gewinn, ungeachtet einer etwaigen Auszahlungspräferenz des Mitglieds, solange dem Geschäftsguthaben zugeschrieben wird, bis es die Höhe des Geschäftsanteils erreicht hat.¹⁴ Das sich dadurch ergebende Ausschüttungssperrvolumen ist in Abbildung 2 exemplarisch abgezeichnet. Diese Regelung findet sich auch in der Mustersatzung des DGRV wieder.¹⁵ Das Gesetz lässt jedoch grundsätzlich auch abweichende Vorgaben zu. Hierbei muss lediglich gewährleistet sein, dass Gewinnzuweisungen vorrangig zur Aufholung von Geschäftsguthabenabschreibungen herangezogen werden.¹⁶

Des Weiteren kann die eG Überschüsse aus dem Mitgliedergeschäft an die Mitglieder rückvergüten. Bei Genossenschaftsbanken kommen hierfür vor allem Zinsrückvergütungen in Frage.¹⁷ Rechtlich betrachtet stellt diese Art der Überschussauszahlung keine Gewinnverteilung dar, da die Mitglieder lediglich zu viel bereitgestelltes Kapital zurückerhalten.¹⁸ Daher fällt die Festlegung einer Rückvergütung nicht wie im obigen Fall automatisch in den Kompetenzbereich der Generalversammlung, sondern in den des Vorstandes. Rückvergütungsansprüche seitens der Mitglieder bestehen grundsätzlich nicht.¹⁹

¹³ Siehe § 19 Abs. 1 GenG. Vgl. außerdem HILLEBRAND/KEßLER (2010), Kommentar zum GenG, § 20, Rn. 3-6.

¹⁴ Siehe § 19 Abs. 1 S. 3 GenG.

¹⁵ Siehe § 43 Abs. 1 S. 3 Mustersatzung für Volksbanken und Raiffeisenbanken mit Vertreterversammlung, KORTE/SCHAFFLAND (2009), S. 111.

¹⁶ Siehe § 19 Abs. 2 GenG.

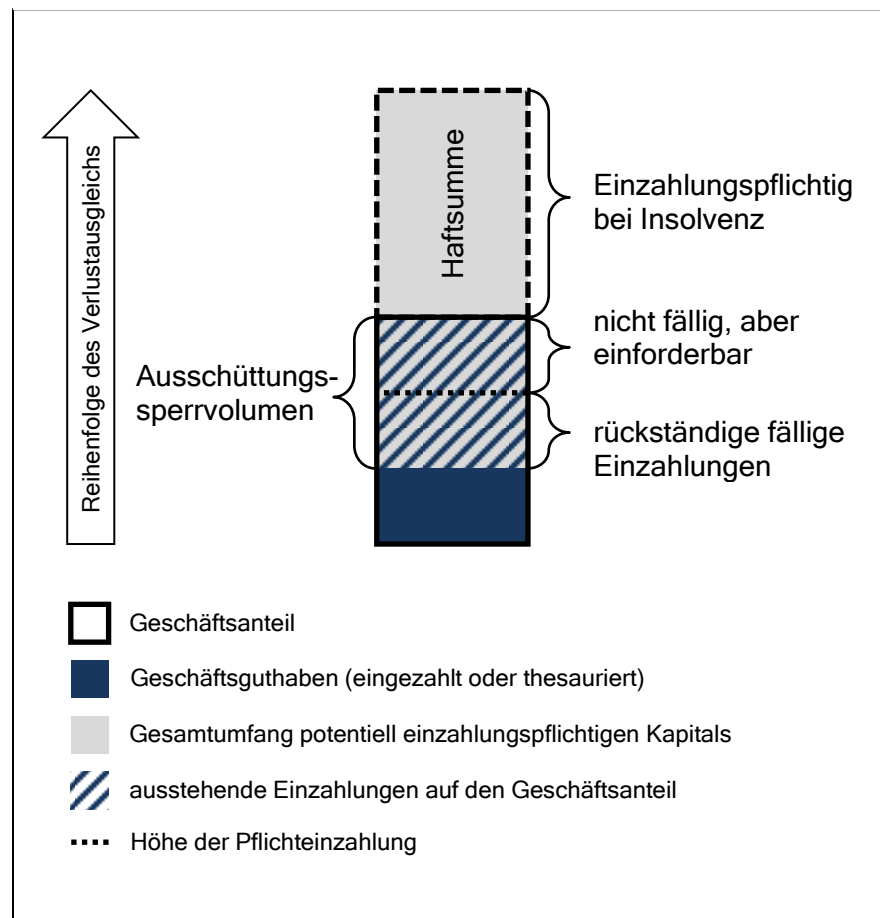
¹⁷ Vgl. MÄNDLE/SWOBODA (1992), S. 556.

¹⁸ Vgl. außerdem HILLEBRAND/KEßLER (2010), Kommentar zum GenG, § 19, Rn. 9 f.

¹⁹ Vgl. PÖHLMANN/FANDRICH/BLOEHS (2007), Kommentar zum GenG, § 19, Rn. 16.

Die Verteilung von Verlusten erfolgt analog zur Gewinnverteilung. Diese werden, soweit sie nicht durch einen Gewinnvortrag oder Rücklagenauflösungen gedeckt sind, in Folge der Feststellung des Jahresabschlusses auf die Mitglieder verteilt. Die Verlustverteilung erfolgt durch eine Abschreibung auf das Geschäftsguthaben.²⁰ Ist dieses aufgezehrt, müssen die Mitglieder darüber hinaus unter Umständen ausstehende Einzahlungen auf ihren Geschäftsanteil oder Nachschüsse leisten (s.o.).

Abb. 2: Komponenten des Genossenschaftsanteils



Auszahlungsansprüche des Mitglieds auf das Beteiligungskapital

Wird die Genossenschaft aufgelöst, haben die Mitglieder grundsätzlich einen anteiligen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaftsbank, sofern die Satzung nicht eine andere Verwendung vorsieht.²¹ Falls die in der Auflösung befindliche Genossenschaft nicht entsprechend hoch überschuldet ist, kann der ausgezahlte Betrag das Geschäftsguthaben

²⁰ Siehe § 19 GenG.

²¹ Siehe §§ 91, 92 GenG.

sogar übersteigen. Im Fall der Unternehmensfortführung hat das Mitglied jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf die Auszahlung seines Geschäftsguthabens. Ein solcher entsteht erst bei Beendigung der Mitgliedschaft oder der Kündigung eines freiwillig erworbenen Geschäftsanteils unter Verrechnung zuzuweisender Gewinnzuschreibungen oder Verlustabschreibungen.²² Der dem Mitglied nach dieser Verrechnung letztendlich zustehende Betrag wird als Auseinandersetzungsguthaben bezeichnet.

Da die Beendigung der Mitgliedschaft in der Regel einen Kapitalabfluss durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verursacht, kann das kurzfristige Ausscheiden vieler Mitglieder zu einem Liquiditätsengpass bei der Genossenschaft führen.²³ Die Mitgliedschaft kann durch verschiedene Ereignisse beendet werden. Zu den Ereignissen, bei denen es zu einem Mittelabfluss kommt, zählen die ordentliche und außerordentliche Kündigung durch das Mitglied, die Kündigung durch einen Gläubiger des Mitglieds, der Tod des Mitglieds und dessen Ausschluss aus der eG.²⁴ Außer im Fall der ordentlichen Kündigung durch das Mitglied besteht grundsätzlich nicht die Gefahr einer signifikanten Häufung von Austritten, die sich der Kontrolle der eG entziehen. Das ordentliche Kündigungsrecht der Mitgliedschaft kann vor allem in für das Unternehmen wirtschaftlich schlechten Zeiten, in denen der anderweitige Einsatz der an die eG gebundenen Mittel einen größeren Nutzen für das Mitglied stiftet, zu Austrittswellen führen. Dies gilt analog für das Recht zur Kündigung einzelner Geschäftsanteile, sofern diese einen hinreichend hohen Anteil am Geschäftsguthaben ausmachen.

Das Genossenschaftsgesetz enthält drei Satzungsstellschrauben, derer man sich zur Vermeidung eines kurzfristigen Mittelabzuges bedienen kann. Eine besteht in der Festlegung der Frist zur Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner Geschäftsanteile. Diese muss mindestens drei Monate und kann bis zu fünf Jahre betragen.²⁵ Eine längere Kündigungsfrist gibt der eG Zeit zur Rekapitalisierung und zur Neuallokation ihrer Mittel. Die zweite Möglichkeit besteht in der Beschränkung der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Dessen Auszahlung wird, sofern statuarisch nicht anders geregelt, sechs Monate nach Ablauf der

²² Siehe § 73 Abs. 1 u. 2 GenG.

²³ Eine Ausnahme bildet hier die Beendigung der Mitgliedschaft durch die vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens auf ein anderes Mitglied. Siehe hierzu § 76 Abs. 1 GenG.

²⁴ Siehe §§ 65-68, 77, 77a GenG.

²⁵ Siehe § 65 Abs. 2 S. 2 GenG.

Kündigungsfrist fällig. In der Satzung können sowohl die Voraussetzungen und Modalitäten als auch die Frist der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens abweichend geregelt werden.²⁶ Somit ist nicht nur eine längere Auszahlungsfrist, sondern auch ein Zustimmungsvorbehalt anderer Genossenschaftsorgane zur Auszahlung denkbar.²⁷ Drittens ist die Einführung eines sog. Mindestkapitals möglich. Hierbei handelt es sich um eine Eigenkapitalschwelle, in Folge deren Unterschreitung die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens solange ausgesetzt wird, bis sie wieder erreicht worden ist.²⁸

2.2 Rücklagen

Im Folgenden werden die unabhängig vom Bilanzierungsregime zu bildenden Rücklagentypen der Genossenschaftsbank systematisiert. Einen Überblick liefert Abbildung 3. Die Spezifika der Bilanzierungsregime beim Ausweis von Rücklagen werden in Kapitel 3 behandelt.

Zunächst ist zwischen offenen und stillen Rücklagen zu unterscheiden. Die offenen unterscheiden sich von den stillen Rücklagen dadurch, dass letztere nicht unmittelbar aus der Bilanz ersichtlich sind. *Stille Rücklagen* entstehen entweder durch die Überbewertung von Passiva oder die Unterbewertung von Aktiva in der Bilanz. Aufgrund der Tatsache, dass sie ihre Existenz der Über- bzw. Unterbewertung eines bestimmten Bilanzpostens verdanken, lassen sie sich diesem eindeutig zuordnen. Ihr Fortbestehen und ihre Wertentwicklung sind an die weitere bilanzielle Behandlung dieses Postens gebunden. Das Ausmaß der Über- bzw. Unterbewertung hängt von der Wahl des Referenzwertes ab. Eine objektive Quantifizierung der stillen Rücklagen gestaltet sich daher in vielen Fällen schwierig. Stille Rücklagen können sowohl Resultat der Ausübung eines bilanziellen Bewertungs- oder Ansatzwahlrechtes als auch bilanzrechtlich obligatorisch sein. Während die obligatorischen stillen Rücklagen nur über den Zu- oder Abgang der ihnen zuordenbaren Bilanzposten kontrolliert werden können und damit nicht unmittelbar beeinflussbar

²⁶ Siehe § 73 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 GenG. Abweichende Regelungen, die die Auszahlungsvoraussetzungen oder den Auszahlungszeitpunkt betreffen, dürfen allerdings nicht allein von der Entscheidung des Vorstands abhängig gemacht werden.

²⁷ Vgl. PÖHLMANN/FANDRICH/BLOEHS (2007), Kommentar zum GenG, § 73, Rn. 11. Die Zustimmung darf hierbei gemäß § 73 Abs. 4 S. 2 GenG nicht allein vom Vorstand abhängen.

²⁸ Siehe § 8a GenG.

sind, stellen die nicht-obligatorischen stillen Rücklagen einen zentralen Gegenstand der Bilanzpolitik der eG dar.²⁹

Zu den *offenen Rücklagen* der Genossenschaftsbank lassen sich die Kapitalrücklage und die Ergebnisrücklagen zählen. Die *Kapitalrücklage* umfasst die Zahlungen der Mitglieder, die über die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil hinausgehen. Hierzu zählen beispielsweise Gelder, die beim Eintritt des Mitgliedes in die eG von diesem erhoben werden. Die Kapitalrücklage ist hinsichtlich ihres Volumens in der Regel nur von untergeordneter Bedeutung für Genossenschaftsbanken.³⁰ Den *Ergebnisrücklagen* werden die einbehaltenen Gewinne der eG zugeführt. Das Genossenschaftsgesetz definiert zwei Formen von Ergebnisrücklagen: die verpflichtend zu installierende gesetzliche Rücklage und den optional einzurichtenden Beteiligungsfonds. Darüber hinaus können durch Satzung oder Bilanzrecht *andere Ergebnisrücklagen* vorgesehen sein.

Die *gesetzliche Rücklage* unterliegt der Zweckbindung der Verlustdeckung. Obschon ihre Einrichtung zwingend ist, bestehen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung nur wenige gesetzliche Vorgaben. So muss in der Satzung mindestens ein Anteil am Jahresüberschuss definiert werden, der bis zur Erreichung eines ebenfalls in der Satzung festzulegenden Mindestbetrages in die gesetzliche Rücklage eingestellt wird. Hinsichtlich der konkreten Höhe bestehen von Seiten des Gesetzes keine Vorgaben. Über die Verlustabschreibung der gesetzlichen Rücklage hat die General- bzw. Vertreterversammlung zu beschließen.³¹ Bei der Verlustallokation sind die gesetzlichen Rücklagen gegenüber dem Geschäftsguthaben somit nicht zwingend vorrangig heranzuziehen.

Beim *Beteiligungsfonds* handelt es sich um eine Ergebnisrücklage, die der Beteiligung der Mitglieder am Vermögenszuwachs beim Ausscheiden aus der eG dient. Im Rahmen der Auseinandersetzung erhält das Mitglied, sofern es seinen Geschäftsanteil voll eingezahlt hat und alle gegebenenfalls bestehenden weiteren statuarischen Bedingungen erfüllt, einen anteiligen Anspruch auf das im Beteiligungsfonds gebildete Kapital.³² Dieser - wenn auch nur bedingte - Anspruch des einzelnen Mitglieds ist atypisch für Rücklagen. Typischerweise stehen diese weder

²⁹ Vgl. KÜTING (1995), S. 2-4.

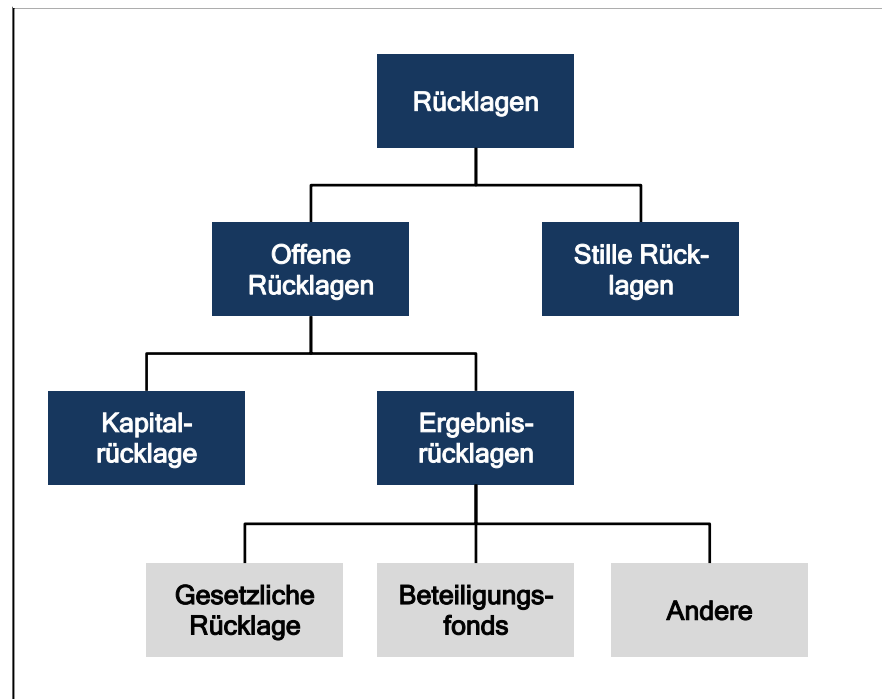
³⁰ Vgl. DGRV (2010), S. 109, Rn. 1132 f.

³¹ Siehe § 7 Nr. 2 GenG. Vgl. dazu : HILLEBRAND/KEßLER (2010), Kommentar zum GenG, § 7, Rn. 34.

³² Siehe § 73 Abs. 3 GenG. Ein Praxisbeispiel für die Einrichtung eines Beteiligungsfonds bei einer Genossenschaftsbank beschreiben BLISSE/SCHÄFF (2009).

in der Verfügungsmacht einzelner Mitglieder der eG, noch in der Verfügungsmacht externer Kapitalgeber.

Abb. 3: Rücklagen der Genossenschaftsbank



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an: BAETGE/KIRSCH/THIELE (2009), S. 486.

2.3 Mezzanine-Kapital

Stille Beteiligungen

Neben der offenen Beteiligung an einer Genossenschaft über Genossenschaftsanteile besteht, sofern es die Satzung zulässt, die Möglichkeit zur stillen Beteiligung. Das charakteristische Merkmal einer stillen Beteiligung ist, dass ihr Inhaber - der stille Gesellschafter - nach außen nicht in Erscheinung treten muss. Ein stiller Gesellschafter leistet eine Kapitaleinlage und erhält im Gegenzug eine Gewinnbeteiligung.³³ Eine Verlustbeteiligung ist ebenfalls möglich, kann jedoch vertraglich ausgeschlossen werden.³⁴ Ist sie es nicht, trägt der stille Gesellschafter Verluste maximal bis zur Höhe seiner Einlage.³⁵ Eine Nachschusspflicht ist ge-

³³ Vgl. PERRIDON/STEINER/RATHGEBER (2009), S.362 f.

³⁴ Siehe § 231 Abs. 2 HS.1 HGB.

³⁵ Siehe § 232 Abs. 2 S.1 HGB.

setzunglich ausgeschlossen.³⁶ Eine stille Beteiligung kann vertraglich auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt sein. In diesem Fall steht dem stillen Gesellschafter grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Unterliegt die stille Beteiligung nicht von vorneherein einer Höchstdauer, kann der Gesellschaftsvertrag eine Mindestdauer vorsehen, innerhalb der der stille Gesellschafter nicht ordentlich kündigen kann.³⁷

In der Literatur werden zwei Arten stiller Gesellschaften unterschieden: die typische und die atypische stille Gesellschaft. Eine *typische stille Gesellschaft* zeichnet sich durch zwei wesentliche Eigenschaften aus. Zum einen hat ihr Inhaber beim Ausscheiden aus der Gesellschaft lediglich einen Rückzahlungsanspruch auf seine Einlage. Zum anderen ist sie nicht mit einer Beteiligung an der Geschäftsführung verbunden. Entsprechend beinhaltet die *atypische stille Beteiligung* einen Anspruch am Unternehmensvermögen und/oder berechtigt zur Teilhabe an der Geschäftsführung.³⁸ Grundsätzlich sind sowohl typische als auch atypische Beteiligungen an Genossenschaftsbanken möglich. Eine Beteiligung stiller Gesellschafter an der Geschäftsführung ist bei ihnen jedoch ausgeschlossen, da dies gegen den Fördergrundsatz und das Prinzip der Leitungsautonomie des Vorstandes verstieße.³⁹

Da die Fördertauglichkeit in der Regel kein Kriterium für die Zulassung eines stillen Gesellschafters ist, können sich über stille Beteiligungen auch Personen an der eG beteiligen, die für eine Mitgliedschaft nicht in Frage kämen und die ein isoliertes Gewinninteresse haben. Dadurch entstehende Zielkonflikte mit den Mitgliedern sind im Einzelfall mit dem gewonnenen Finanzierungsspielraum abzuwägen.⁴⁰ Dem tatsächlich einbrachten Kapitalvolumen nach zu urteilen, haben stille Beteiligungen für den kreditgenossenschaftlichen Sektor bisher nur eine untergeordnete Bedeutung. Im Jahr 2009 machten sie lediglich ca. vier Prozent des

³⁶ Vgl. SCHMIDT (2007b), Kommentar zum HGB, § 235, Rn. 35, 61.

³⁷ Siehe § 234 Abs. 1 S. 1 i.V.m § 132 HGB. Zu den Einschränkungsmöglichkeiten des Kündigungsrechtes vgl. Schmidt (2007a), Kommentar zum HGB, § 132, Rn. 25-27. Für eine ähnliche Beschreibung des ordentlichen Kündigungsrechtes vgl. BEUTHIEN (2003), S. 15, Fußnote 8.

³⁸ Vgl. BAETGE/KIRSCH/THIELE (2009), S. 509; ähnlich auch: BEUTHIEN (2003), S. 14 f.

³⁹ Vgl. HILLEBRAND/KEßLER (2010), Kommentar zum GenG, § 1, Rn. 116.

⁴⁰ Zum Abwägungskalkül vgl. HILLEBRAND/KEßLER (2010), Kommentar zum GenG, § 1, Rn. 116.

konsolidierten gezeichneten Kapitals des genossenschaftlichen Finanzverbundes aus.⁴¹

Genussrechtskapital

Die Emittenten von Genussrechtskapital gewähren den Käufern bestimmte Gläubigerrechte gegen die Bereitstellung von Kapital. Da jedoch keine gesetzliche Standardisierung existiert, lassen sich Genussrechte grundsätzlich beliebig ausgestalten. Sie umfassen üblicherweise einen Anteil am Unternehmensgewinn, seltener auch am Liquidationserlös. Eine Beteiligung am Liquidationserlös ist weniger verbreitet, da sie in Kombination mit einer Gewinnbeteiligung dazu führt, dass die Kapitalbereitstellungsentgelte an die Genussrechtsinhaber steuerlich nicht mehr als Betriebsausgaben anerkannt werden. Laufzeiten und Kündigungsrechte sind ebenfalls individuell ausgestaltbar. Der Genussrechtsinhaber trägt die Verluste des Unternehmens in der Regel bis zur vollen Höhe des Genussrechtskapitals mit.⁴² Da Genussrechte schuldrechtlicher Natur sind und damit grundsätzlich nur Gläubigerrechte umfassen können, kommen Mitbestimmungsrechte hierfür grundsätzlich nicht in Frage.⁴³

Nachrangige Verbindlichkeiten

Das wesentliche Charakteristikum nachrangiger Verbindlichkeiten ist, dass sie mit einer sogenannten Nachrangabrede versehen sind. Das bedeutet, es wurde vertraglich vereinbart, dass die nachrangige Verbindlichkeit im Insolvenzfall erst nach allen Verbindlichkeiten bedient wird, die keine Nachrangabrede aufweisen.⁴⁴ Nachrangige Verbindlichkeiten müssen jedoch nicht zwingend mit dem Geschäftsguthaben auf einer Stufe stehen und letztrangig sein. Sollte das Reinvermögen bei der Liquidation der eG nicht reichen um die Forderungen der Gläubiger vollständig zu decken, werden die nachrangigen Verbindlichkeiten bis zur vollen Höhe zur Verlustdeckung vereinnahmt bevor die anderen Verbindlichkeiten hierzu herangezogen werden. Sie tragen daher ein erhöh-

⁴¹ Eigene Berechnung auf Grundlage von BVR (2010), S. 39. Vgl. dazu Abbildung 1. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass sowohl der DZ BANK Konzern, als auch der WGZ BANK Konzern zum Konsolidierungskreis des konsolidierten Jahresabschlusses zählen. Daher kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie hoch der Anteil von Genossenschaften an den stillen Beteiligungen des Finanzverbundes ist.

⁴² Vgl. PERRIDON/STEINER/RATHGEBER (2009), S. 422. Zur steuerlichen Anerkennung siehe §8 Abs. 3 S.2 KStG, vgl. dazu STRIEDER (2000), S. 221.

⁴³ Vgl. dazu : HILLEBRAND/KEßLER (2010), Kommentar zum GenG, § 1, Rn. 117-119.

⁴⁴ Vgl. KRUMNOW et al. (1994), Kommentar zum BiRiLiG und zur RechKredV, § 4 RechKredV, S. 791, Rn. 2.

tes Verlustrisiko und ähneln diesbezüglich eher idealtypischem Eigen- als idealtypischem Fremdkapital. Im Gegensatz zu Genussrechts- und stillem Beteiligungskapital weist es im Übrigen jedoch grundsätzlich die Eigenschaften von Fremdkapital auf. Als nachrangige Verbindlichkeiten kommen bei Kreditgenossenschaften z.B. aufgenommene Darlehen oder begebene Schuldverschreibungen in Frage.⁴⁵

3 Kapitalklassifikation im Bilanz- und Aufsichtsrecht

3.1 Bilanzrecht: HGB

3.1.1 Abgrenzungssystematik

Das HGB enthält keine Vorschriften, die die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital unmittelbar und abschließend regeln. Somit enthält es auch keinerlei Abgrenzungskriterien zur trennscharfen Unterscheidung von Finanzinstrumenten in Eigen- und Fremdkapital. Gleichwohl zählt es im Rahmen einer Gliederungsvorschrift für die Bilanz von Kapitalgesellschaften typische Positionen des Eigen- und Fremdkapitals auf und beinhaltet diesbezüglich Anpassungsvorschriften für die eG.⁴⁶ Den in dieser Bilanzgliederung enthaltenen Passivpositionen lassen sich jedoch nicht alle Finanzierungsinstrumente eindeutig zuordnen. Dies gilt naturgemäß vor allem für hybride Kapitaltitel. Zwar lässt das HGB die Bildung weiterer Posten zu, gibt jedoch keine Hinweise zur Zuordnung zum Eigen- oder Fremdkapital.⁴⁷ Für eine sich auf das Bilanzrecht stützende Zuordnung ist daher in solchen Fällen grundsätzlich eine hermeneutische Auslegung der für die Bilanzierung der Passivposten relevanten Rechtsvorschriften notwendig. Diese kann jedoch aufgrund bestehender Interpretationsspielräume zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Als weithin akzeptiert gilt der auf diesem Wege vom IDW entwickelte Kriterienkatalog zur Klassifizierung von Genussrechten, der sich auch auf andere Finanzierungsformen anwenden lässt. Hiernach kann ein Finanzinstrument als Eigenkapital klassifiziert werden, wenn die folgenden vier Kriterien kumulativ erfüllt werden:⁴⁸

- Nachrangigkeit (im Konkurs- oder Liquidationsfall),

⁴⁵ Vgl. DGRV (2010), S. 83, Rn. 1020 f. Zur Möglichkeit der Nutzung nachrangiger Darlehen zur Eigenkapitalbeschaffung bei Genossenschaften vgl. STRIEDER (2000), S. 223 f.

⁴⁶ Siehe §§ 266, 337 HGB.

⁴⁷ Siehe § 265 Abs. 5 S. 2 HGB.

⁴⁸ Vgl. IDW(1994), S. 420.

- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung,
- Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe,
- Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung.

Für Kreditinstitute und damit auch für Genossenschaftsbanken sieht das HGB eine modifizierte, ihren Spezifika Rechnung tragende, Bilanzgliederung vor.⁴⁹ Diese wird per Rechtsverordnung - der RechKredV erlassen und sieht ebenfalls Anpassungen für Kreditinstitute in der Rechtsform der eG vor.⁵⁰ Wenngleich auch hier das Problem besteht, dass unmöglich alle denkbaren Variationen aller Finanzinstrumente den in der Gliederung enthaltenen Passivposten zweifelsfrei zuordenbar sind, so erlaubt sie zumindest eine eindeutige Zuordnung der wichtigsten Mezzanineformen. Daher sind die o.g. Kriterien für Genossenschaftsbanken eher minder relevant. Die von der RechKredV vorgegebene Gliederung für Genossenschaftsbanken ist in Abbildung 4 in verkürzter Form dargestellt.

Abb. 4: Verkürzte Bilanzgliederung der Genossenschaftsbanken

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden 3. Verbindlichkeiten gegenüber Zahlungsinstituten 4. Sonstige Verbindlichkeiten 5. Rechnungsabgrenzungsposten 6. Rückstellungen 7. Passive latente Steuern 8. (weggefallen) 9. Nachrangige Verbindlichkeiten 10. Genussrechtskapital 11. Fonds für allgemeine Bankrisiken 12. Eigenkapital <ol style="list-style-type: none"> a) Gezeichnetes Kapital b) Kapitalrücklage c) Ergebnisrücklagen <ol style="list-style-type: none"> ca) gesetzliche Rücklage cb) andere Ergebnisrücklagen cc) Freizeile z.B. für Rücklage nach § 73 Abs. 3 GenG („Beteiligungsfonds“) |
|---|

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der RechKredV

⁴⁹ Siehe § 340a Abs. 2 S. 2.

⁵⁰ Siehe §§ 21-27 u. Formblatt 1 RechKredV.

3.1.2 Klassifizierung der genossenschaftlichen Kapitalelemente

Genossenschaftsanteile

Da es sich beim Eigenkapital um eine Residualgröße handelt, kann der Genossenschaftsanteil nur in der Höhe bilanziell angerechnet werden, in der ihm Vermögenswerte auf der Aktivseite gegenüberstehen. Da das Geschäftsguthaben über Einzahlungen und Gewinnzuweisungen gebildet wird, erfüllt es diese Voraussetzung in voller Höhe. Das Geschäftsguthaben wird in der Bilanz von Genossenschaftsbanken anders als bei Genossenschaften anderer Geschäftsfelder nicht als Geschäftsguthaben, sondern unter dem Posten Gezeichnetes Kapital ausgewiesen (vgl. Abb.4).⁵¹

Den übrigen Komponenten des Genossenschaftsanteils liegen hingegen keine Einzahlungen oder Einlagen in der Vergangenheit zugrunde. Ein Ausweis auf der Passivseite käme demnach nur in Frage, wenn sie gleichzeitig eine Forderung darstellen. Dies ist weder für die Haftsumme, noch für die nicht eingeforderten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil der Fall. Rückständige fällige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil können hingegen auf der Aktivseite als Forderung bilanziert werden und wären damit dem gezeichneten Kapital und damit auch dem Eigenkapital hinzuzurechnen. Maßgeblich für ihre Anrechenbarkeit ist, dass sie zum Bilanzstichtag fällig sind.⁵² Es bleibt damit festzuhalten, dass nur ein Teil der in Kapitel 2.1 dargestellten Komponenten des Genossenschaftsanteils als Eigenkapital anerkannt wird.

Rücklagen

In der Bilanz werden - per Definition - nur offene Rücklagen ausgewiesen. Selbst die vom HGB ausdrücklich für Kreditinstitute vorgesehenen stillen Vorsorgereserven werden in der Bilanz nicht erfasst.⁵³ Offene Rücklagen werden grundsätzlich vollumfänglich in der Bilanz ausgewiesen (vgl. Abb. 4 Bilanzposten Nr. 12 b,c).

Einen besonderen Fall stellt der Fonds für allgemeine Bankrisiken dar (vgl. Abb. 4 Bilanzposten Nr. 11). Neben der Umwidmung von Pauschalwertberichtigungen kann dieser auch zu Lasten des Jahresergeb-

⁵¹ Siehe § 25 Abs.1 S. 1,2 RechKredV.

⁵² Zur Behandlung der fälligen ausstehenden Einzahlungen auf den Geschäftsanteil siehe § 272 i.V.m § 337 Abs. 1 HGB. Anschauliche Rechenbeispiele zur Ermittlung der fälligen Einzahlungen liefert DGRV (2010), S. 102-105, Rn. 1106-1110.

⁵³ Die Bildung stiller Vorsorgereserven ist in § 340f HGB geregelt.

nisses erhöht werden. Im Hinblick auf die letztgenannte Quelle ist er mit einer ErgebnISRücklage vergleichbar. Die Erhöhung des Fonds zu Lasten des Jahresergebnisses stellt aus Sicht des HGB-Bilanzrechts jedoch anders als im Fall einer Einstellung in die ErgebnISRücklagen keine Gewinnverwendung dar. Daher obliegt die Entscheidung über freiwillige Zuweisungen nicht der General- bzw. Vertreterversammlung, sondern dem Vorstand. Dieser soll nach „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ über die freiwillige Zuweisungen entscheiden.⁵⁴ Dem Fonds müssen jedoch zwingend zehn Prozent der Nettoerträge des Handelsbestandes zugeführt werden, bis er 50 Prozent des durchschnittlichen Nettoertrags der letzten fünf Jahre erreicht.⁵⁵ Ungeachtet seines Rücklagencharakters wird er im Fremdkapital ausgewiesen.

Mezzanine-Kapital

Dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ werden neben dem Geschäftsguthaben außerdem *die Einlagen stiller Gesellschafter* hinzugerechnet, sofern die stille Beteiligung eine echte Gesellschafterstellung darstellt. Zur Prüfung dieser Voraussetzung wird in der Literatur auf die Anerkennungskriterien des Aufsichtsrechts verwiesen, die nach aktuellem Stand eine Verlustteilnahme bis zur vollen Höhe und eine Mindestdauer der Kapitalüberlassung von fünf Jahren fordert.⁵⁶ *Genussrechtskapital* wird hingegen unabhängig von der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anerkennungskriterien bilanzrechtlich als Fremdkapital ausgewiesen. Eine Differenzierung zwischen fremdkapitaltypischem und eigenkapitalähnlichem Genussrechtskapital erfolgt somit nicht. Genussrechtskapital wird grundsätzlich in einem eigenen separaten Bilanzposten erfasst, der nahe beim Eigenkapital steht (vgl. Abb. 4, Bilanzposten Nr. 10).⁵⁷ Gleiches gilt für *nachrangige Verbindlichkeiten* (vgl. Abb. 4, Bilanzposten Nr. 9). Entscheidend für den Ausweis unter diesem Bilanzposten ist die Existenz einer Nachrangabrede. Unabhängig davon stellen nachrangige Verbindlichkeiten in jedem Fall Fremdkapital dar. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der überwiegende Teil des kreditgenossenschaftlichen Mezzanine-Kapitals kein Eigenkapital nach dem HGB darstellt.

⁵⁴ Siehe § 340g HGB. Vgl. außerdem DGRV (2010), S. 93 f, Rn. 1069-1073.

⁵⁵ Siehe § 340e Abs. 4 HGB.

⁵⁶ Siehe § 25 Abs.1 S. 2 RechKredV. Vgl. hierzu KRUMNOW et al. (1994), Kommentar zum BiRiLiG und zur RechKredV, § 25 RechKredV, S. 952, Rn. 6. Für die relevanten aufsichtsrechtlichen Anerkennungskriterien siehe § 10 Abs. 4 KWG.

⁵⁷ Vgl. DGRV (2010), S. 91, Rn. 1054; BIEG (2010), S. 282 f.

Abb. 5: Übersicht zur Eigenkapitalklassifikation nach dem HGB

	Genossenschaftsanteile				Rücklagen					Mezzanine-Kapital		
	Geschäftsguthaben	rückst. fällige Einzahlungen	nicht eingef. Einzahlungen	Haftsumme	Kapitalrücklage	Gesetzliche Rücklage	Beteiligungsfonds	Andere Ergebnisrücklagen	Stille Rücklagen	Stille Beteiligungen	Genusrechtskapital	nachr. Verbindlichkeiten
HGB	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	-

3.2 Bilanzrecht: IFRS

3.2.1 Abgrenzungssystematik

Die IFRS beinhalten im Vergleich zum HGB nur wenige Mindestvorgaben für die Gliederung der Bilanz. Für die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital haben sie keine praktische Bedeutung und werden im Folgenden daher nicht näher betrachtet. Charakteristisch für die IFRS ist die mit dem Schlagwort „substance over form“ verbundene Orientierung an festgelegten wirtschaftlichen Kriterien anstelle der juristischen Form.⁵⁸ Im Gegensatz zum HGB beinhalten die IFRS eine konkrete prinzipiengeleitete Systematik zur Unterscheidung von Eigen- und Fremdkapital. Diese wird im Folgenden grundlegend erläutert.

Einen ersten Ansatzpunkt für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten liefert die allgemeine Definition der IFRS für Eigenkapitalinstrumente. IAS 32.11 definiert ein Eigenkapitalinstrument (equity instrument) grundsätzlich als einen „Vertrag, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründet“. Unter der Voraussetzung, dass die Vermögens-

⁵⁸ Siehe Conceptual Framework der IFRS, Tz. 4.6. Anzumerken ist diesbezüglich, dass das Conceptual Framework im Gegensatz zu den eigentlichen Standards nicht durch eine EU-Richtlinie übernommen wurde und daher für den Anwender z.B. bei Auslegungsfragen nicht verbindlich ist. Es wird derzeit im Rahmen des Conceptual-Framework-Projektes des IASB sukzessiv überarbeitet. Dieser Abschnitt entspricht noch der alten Fassung des Conceptual Frameworks von 1989.

werte des Unternehmens eindeutig zu identifizieren sind, impliziert diese Definition die Negativabgrenzung des Eigenkapitals gegenüber den Schulden bzw. dem Fremdkapital. Einen darüber hinaus gehenden eigenständigen Beitrag zur Klärung des Eigenkapitalbegriffs liefert sie jedoch nicht, da sie mit der Bezugnahme auf die Schulden, deren Abgrenzbarkeit gegenüber dem Eigenkapital bereits voraussetzt.⁵⁹

Die IFRS zählen die von ihnen berücksichtigten Eigen- und Fremdkapitalkategorien abschließend auf. Die Kriterien, die die verschiedenen Kategorien der Eigenkapitalinstrumente abgrenzen, stellen das exakte Spiegelbild der Abgrenzungskriterien der Fremdkapitalkategorien dar. Anhand der zahlreichen Negativformulierungen, die zur Abgrenzung der Eigenkapitalkategorien verwendet werden, wird die der obigen Definition innewohnende Negativabgrenzung evident.⁶⁰ Aufgrund dieser Negativabgrenzungssystematik werden im Folgenden zu Gunsten einer einfacheren Darstellung zunächst die Fremdkapitalkategorien dargestellt und auf dieser Grundlage die Voraussetzungen für eine Klassifizierung als Eigenkapitalinstrument aufgezeigt. Die Fremdkapitalkategorien und die ihnen zugeordneten Gliederungspunkte des IAS 32.11 sind Tabelle 1 zu entnehmen. Das Kriterium der Zahlungsverpflichtung, welches das Fremdkapital der obersten Kategorie in Tabelle 1 kennzeichnet, nimmt hierbei eine zentrale Rolle ein, da es im Regelfall für die Klassifizierung eines Finanzinstruments als Fremdkapital ausschlaggebend ist. Verfügt das Unternehmen jedoch über ein uneingeschränktes Recht, sich dieser vertraglichen Zahlungsverpflichtung zu entziehen, liegt keine Zahlungsverpflichtung im Sinne dieses Kriteriums vor.⁶¹ Ein passives Finanzinstrument wird als *Eigenkapitalinstrument* deklariert, wenn es keiner der in Tabelle 1 enthaltenen Kategorien zuzuordnen ist.

⁵⁹ Vgl. LÜDENBACH/HOFFMANN (2011), § 20, Rz. 5. Lüdenbach bezeichnet die Eigenkapitaldefinition daher als zirkulär.

⁶⁰ Siehe IAS 32.11 im Vergleich mit IAS 32.16. Die Kriterien werden im Folgenden leicht verkürzt dargestellt.

⁶¹ Siehe IAS 32.19. Die Auswirkung eines uneingeschränkten Rechts sich der Zahlungsverpflichtung zu entziehen ist hier nur indirekt formuliert. Für eine vergleichbare Darstellung siehe KPMG (2010), S. 87.

Tab. 1: Kategorien finanzieller Verbindlichkeiten nach IAS 32.11

(a)i	vertragliche Verpflichtungen zur Lieferung flüssiger Mittel oder anderer Vermögenswerte.
(a)ii	vertragliche Verpflichtungen zum potentiell nachteiligen Tausch finanzieller Vermögenswerte oder finanzieller Verbindlichkeiten.
(b)i	nicht-derivative Finanzinstrumente, die eine vertragliche Verpflichtung zur Lieferung einer variablen Anzahl eigener Anteile enthalten.
(b)ii	Derivate, die nicht durch Austausch eines festen Betrages an flüssigen Mitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerte gegen eine feste Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten erfüllt werden müssen oder können.

Quelle: Eigene vereinfachte Darstellung auf Grundlage von IAS 32.16

Des Weiteren ist ein nach dieser Abgrenzungssystematik grundsätzlich als Fremdkapital eingestuftes Finanzinstrument dennoch als Eigenkapitalinstrument auszuweisen, wenn es von bestimmten Ausnahmeregelungen betroffen ist. Ausnahmeregelungen bestehen für bestimmte kündbare Finanzinstrumente und solche, die eine Beteiligung am Nettovermögen im Liquidationsfall vorsehen. Einen Überblick über die sich damit ergebende Abgrenzungssystematik der IFRS liefert Abbildung 6.

Ausnahmeregelungen

Die *Ausnahmeregelungen für bestimmte kündbare Instrumente* sind insbesondere für Personengesellschaften relevant, da Gesellschaftsanteile grundsätzlich kündbar und mit einem Abfindungsanspruch verbunden sind, was wiederum zu einer grundsätzlichen Klassifizierung als finanzielle Verbindlichkeit nach Maßgabe der oben dargestellten Abgrenzungssystematik führt.⁶² Ein kündbares Finanzinstrument wird als Eigenkapitalinstrument anerkannt, wenn es die in Tabelle 2 aufgeführten Kriterien kumulativ erfüllt. Zusätzlich dürfen auf Seiten des bilanzierenden Unternehmens keine weiteren Verträge existieren, die den Residualanspruch der letztangigen Kapitalklasse abschöpfen oder fixieren. Hierdurch soll der Missbrauch der Ausnahmeregelung vermieden werden.⁶³

⁶² Siehe § 723 BGB.

⁶³ Siehe IAS 32.16B. Vgl. dazu BAETGE/KIRSCH/THIELE (2009), S. 515. Auf eine nähere Darstellung dieser Regelung wurde an dieser Stelle verzichtet, da sie nicht das Finanzinstrument, sondern dessen Emittenten betrifft.

Tab. 2: Anerkennungskriterien für kündbares Kapital nach IAS 32.16A

(a)	Im Liquidationsfall besteht ein beteiligungsproportionaler Anspruch am Nettovermögen des Unternehmens.
(b)	Das Finanzinstrument ist gegenüber allen anderen Finanzinstrumenten im Liquidationsfall nachrangig.
(c)	Die Finanzinstrumente der letztangigen Kapitalklasse sind identisch ausgestaltet.
(d)	Das Finanzinstrument beinhaltet keine weiteren Zahlungsverpflichtungen.
(e)	Die dem Finanzinstrument zurechenbaren Cashflows hängen von der Performance des Unternehmens ab.

Quelle: Vereinfachte Darstellung auf Grundlage von IAS 32.16A in Anlehnung an LÜDENBACH/HOFFMANN (2011), Kommentar zur IFRS-Bilanz, § 20, Rz. 29; BAETGE/KIRSCH/THIELE (2009), S. 514 f.

Die Kriterien für die Anwendung der *Ausnahmeregelung für Finanzinstrumente, die eine Beteiligung am Nettovermögen im Liquidationsfall vorsehen*, entsprechen im Wesentlichen den ersten drei der in Tabelle 2 enthaltenen Kriterien und müssen ebenfalls kumulativ erfüllt werden. Auch für diese Kategorie von Finanzinstrumenten sehen die IFRS eine entsprechende Klausel zur Vermeidung des Missbrauchs der Ausnahmeregelung vor.⁶⁴

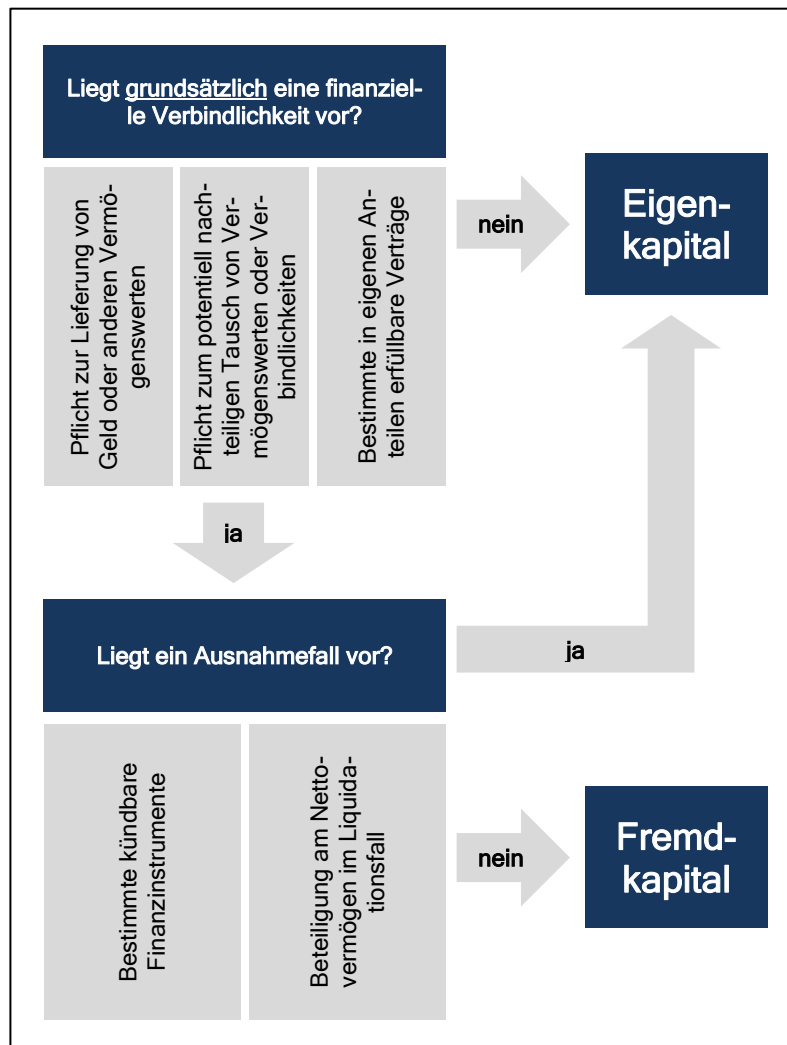
Die Kapitalabgrenzung auf Grundlage von Ausnahmetatbeständen wird im Allgemeinen kritisch und nur als Übergangslösung betrachtet.⁶⁵ Zudem strebt das International Accounting Standards Board (IASB) - das internationale Expertengremium, welches die Standards entwickelt - langfristig eine Konvergenz mit den US-amerikanischen Rechnungslegungsstandards - den US-GAAP - an.⁶⁶ In den kommenden Jahren ist daher eine Überarbeitung der Standards zu erwarten.

⁶⁴ Siehe IAS 32.16C und 32.16D.

⁶⁵ Beispielsweise betrachtet Schmidt die Ausnahmeregelungen als Ergebnis eines kurzfristigen Reparaturprojektes und kritisiert die Orientierung am Ergebnis der Abgrenzung anstatt an festgelegten Prinzipien. Vgl. hierzu SCHMIDT (2008), S. 439.

⁶⁶ Dieses Projekt ist unter dem Namen „Financial Instruments with Characteristics of Equity“ im Arbeitsplan des IASB zu finden.

Abb. 6: Kapitalklassifikation nach den IFRS



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an SCHMIDT (2008).

3.2.2 Klassifizierung der genossenschaftlichen Kapitalelemente

Genossenschaftsanteile

Ebenso wie das HGB verstehen die IFRS das Eigenkapital als Residualgröße zwischen Vermögen und Schulden (s.o.). Durch die Systematik der Doppik bedingt kann der Genossenschaftsanteil daher auch hier potentiell nur insoweit angerechnet werden, als ihm Aktiva gegenüberstehen. Dies ist - wie bereits in Kapitel 3.1.2 ausgeführt - für Geschäftsguthaben stets der Fall. Den nicht eingezahlten Komponenten des Genossenschaftsanteils müsste nach analoger Argumentation eine Forderung gegenüberstehen, damit sie grundsätzlich für eine Kapitalklassifikation in

Frage kämen. Die Haftsumme kann nicht als Forderung bilanziert werden, da die Höhe und die Notwendigkeit ihrer zukünftigen Inanspruchnahme unsicher sind.⁶⁷ Ebenso können die nicht eingeforderten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil nicht aktiviert werden, da sie nur durch die General- bzw. Vertreterversammlung eingefordert werden können und damit nicht in der unmittelbaren Verfügungsmacht der Genossenschaft stehen. Die eingeforderten ausstehenden Einzahlungen stellen hingegen grundsätzlich eine Forderung nach Maßgabe der IFRS dar.⁶⁸ Sie sind daher potentiell als Eigenkapital ausweisbar. Da die ausstehenden fälligen Einzahlungen „ausstehendes Geschäftsguthaben“ darstellen, sind sie in gleicher Weise wie das Geschäftsguthaben zu klassifizieren. Auf sie wird daher im Folgenden nicht separat eingegangen.

Die Anerkennung des Geschäftsguthabens als Eigenkapital hängt von der konkreten Ausgestaltung der Satzung ab. Genossenschaftsanteile sind gesetzlich mit einem ordentlichen Kündigungsrecht ausgestattet, dessen Ausübung zu einer Zahlungsverpflichtung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens führt. Daher ist das Geschäftsguthaben grundsätzlich als finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren, sofern das Unternehmen nicht über ein uneingeschränktes Recht verfügt, sich dieser vertraglichen Zahlungsverpflichtung zu entziehen. Ein solches Recht kann bei Genossenschaften nur statuarisch festgelegt werden. Grundsätzlich bestehen hierzu zwei Möglichkeiten, auf die bereits in Kapitel 2.1 eingegangen wurde. Zum einen kann die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unter den Zustimmungsvorbehalt des Unternehmens gestellt werden. Zum anderen kann ein Mindestkapital festgelegt werden, bei dessen Unterschreitung die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ausgesetzt wird.⁶⁹

Auch wenn das Geschäftsguthaben grundsätzlich als finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren ist, ist zu prüfen, ob die Bedingungen der Ausnahmeregelung für bestimmte kündbare Instrumente erfüllt sind

⁶⁷ Zu den Voraussetzungen für den Ansatz eines Vermögenswertes siehe Conceptual Framework der IFRS, Tz. 4.44.

⁶⁸ Zu den Voraussetzungen zur Anerkennung als Vermögenswert siehe Conceptual Framework der IFRS, Tz. 4.4 a. Zur Behandlung ausstehender Einzahlungen im Allgemeinen vgl. BOHL/RIESE/SCHLÜTER (2009), IFRS-Kommentar, § 12, Rn. 40.

⁶⁹ Vgl. SCHMIDT (2008), S. 437; FENTZ/VON VOIGT (2007), S. 27. Die ebenfalls in das EU-Recht aufgenommenen Interpretationen der IFRS-Rechnungslegungsstandards sehen diese beiden Möglichkeiten für den Fall von Genossenschaften ausdrücklich vor. Zur Zustimmungspflicht Siehe IFRIC 2.7, zum Mindestkapital siehe IFRIC 2.8.

(siehe Tab. 2). Während die Bedingungen b,c und d im Regelfall keine kritische Hürde darstellen, hängt die Erfüllung der anderen beiden wiederum entscheidend von der Satzungsausgestaltung ab. Bedingung a erfordert einen quotalen Anspruch am Nettovermögen im Liquidationsfall. Einen solchen sieht das Genossenschaftsgesetz zwar grundsätzlich vor, räumt der eG jedoch die Möglichkeit ein, per Satzungsbeschluss einen alternativen Verteilungsschlüssel festzulegen oder die Vermögensverteilung an die Mitglieder ganz auszuschließen.⁷⁰ Bedingung e fordert, dass die dem Genossenschaftsanteil zurechenbaren Zahlungsströme von der Performance des Unternehmens abhängen. Dies ist grundsätzlich fraglich, da die Mitglieder beim Ausscheiden aus der eG am in der Zwischenzeit generierten Vermögenszuwachs in der Regel nicht partizipieren. Die Existenz eines Beteiligungsfonds würde hingegen grundsätzlich für eine Performanceabhängigkeit der Genossenschaftsanteile sprechen.⁷¹

Rücklagen

Da stille Rücklagen nicht unmittelbar aus der Bilanz ersichtlich sind, werden in der IFRS-Bilanz ebenso wie in der HGB-Bilanz nur offene Rücklagen ausgewiesen. Die IFRS sehen grundsätzlich keine Unterscheidung von Kapital- und Ergebnisrücklagen vor. Es müssen lediglich Art und Zweck jeder Rücklage in der Bilanz oder im Anhang beschrieben werden.⁷² Die Notwendigkeit der Trennung der Ergebnisrücklagen von der Kapitalrücklage ergibt sich aus ihrer Erwähnung im Genossenschaftsgesetz. Gleiches gilt für die gesetzliche Rücklage und den Beteiligungsfonds. Zusätzlich zu diesen sehen die IFRS die Bildung zwei weiterer bilanzregime-spezifischer Rücklagen vor. Hierbei handelt es sich um die Neubewertungs- und die Zeitwertrücklage. In beiden werden Wertänderungen bestimmter Vermögenswerte erfasst.⁷³ Da die Bewertungsvorschriften der IFRS jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Beitrages sind, wird auf die nähere Erläuterung ihrer Funktionen verzichtet. Rücklagen stellen nach den IFRS grundsätzlich Eigenkapital dar. Eine Ausnahme bilden lediglich die Beteiligungsfonds-Rücklagen, da sie einer Auszahlungsverpflichtung beim Ausscheiden von Mitgliedern unterliegen. Steht die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens weder unter dem Vorbehalt des Erhalts eines Mindestkapitals noch unter dem

⁷⁰ Siehe § 91 GenG.

⁷¹ Vgl. SCHMIDT (2008), S. 437; BAETGE/WINKELJOHANN (2008), S. 1521.

⁷² Siehe IAS 1.79. Vgl. außerdem EBNER ET AL. (2010), S. 238.

⁷³ Eine Beschreibung der beiden IFRS-spezifischen Rücklagentypen liefert u.a. Ebner et al. (2010), S. 241.

Zustimmungsvorbehalt der eG ist sie analog zum Geschäftsguthaben als Fremdkapital auszuweisen.⁷⁴

Mezzanine-Kapital

Mezzanine-Kapitaltitel sind in der Regel mit einer festen Laufzeit oder einem ordentlichen Kündigungsrechts des Inhabers ausgestattet (vgl. Kapitel 2.3). Beides führt zu einer Rückzahlungsverpflichtung, die eine Klassifikation als Eigenkapitalinstrument grundsätzlich ausschließt. Auch eine lange Laufzeit oder der Ausschluss der Kündigung für eine bestimmte Dauer ändern daran nichts.⁷⁵ Theoretisch kann der Rückzahlungsanspruch vertraglich vermieden werden, indem eine „ewige Laufzeit“ festgelegt und das Kündigungsrecht des Inhabers - sofern dies rechtlich zulässig ist - ausgeschlossen wird. Darüber hinaus muss die Vergütung der Kapitalbereitstellung von der Dividendenpolitik der eG abhängig gemacht werden, damit sie keine Rückzahlungsverpflichtung im Sinne der IFRS darstellt.⁷⁶ Eine derartige Ausgestaltung ist beispielsweise im Fall von Genussrechtskapital oder Anleihen denkbar. Sie birgt jedoch stets die Gefahr, dass sie das Mezzanine-Instrument für den Käufer unattraktiv macht.⁷⁷ Es bleibt festzuhalten das Mezzanine-Instrumente nach den IFRS im Regelfall als Fremdkapital ausgewiesen werden.

⁷⁴ Vgl. KRAFT (2008), S. 337 f.

⁷⁵ Vgl. HEUSER/THEILE (2009), S.400; LÜDENBACH/HOFFMANN (2011), Kommentar zur IFRS-Bilanz, § 20 Rz. 17.

⁷⁶ Vgl. LÜDENBACH/HOFFMANN (2011), Kommentar zur IFRS-Bilanz, § 20 Rz. 17. Zur Behandlung der Vergütungsansprüche Siehe IAS 32.25.

⁷⁷ Vgl. LÜDENBACH/HOFFMANN (2011), Kommentar zur IFRS-Bilanz, § 20 Rz. 17.

Abb. 7: Übersicht zur Eigenkapitalklassifikation im Bilanzrecht

	Genossenschaftsanteile				Rücklagen					Mezzanine-Kapital		
	Geschäftsguthaben	rückst. fällige Einzahlungen	nicht eingef. Einzahlungen	Haftsumme	Kapitalrücklage	Gesetzliche Rücklage	Beteiligungsfonds	Andere Ergebnisrücklagen	Stille Rücklagen	Stille Beteiligungen	Genusssrechtskapital	nachr. Verbindlichkeiten
HGB	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	-
IFRS	(✓)	(✓)	-	-	✓	✓	(✓)	✓	-	(✓)	-	-

3.3 Aufsichtsrecht: Basel III

3.3.1 Abgrenzungssystematik

Die für die Eigenkapitalabgrenzung wichtigste Quelle nationalen Rechts ist das Kreditwesengesetz (KWG). Dieses verpflichtet alle Kreditinstitute „im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte“ angemessene Eigenmittel vorzuhalten.⁷⁸ Die hierin zum Ausdruck kommende zentrale Rolle des Gläubigerschutzes bei der Zielsetzung der Mindestkapitalanforderungen spiegelt sich in der Eigenkapitalabgrenzung wieder. Im Unterschied zum HGB und den IFRS berücksichtigt das KWG bei der Ermittlung des Eigenkapitals nicht nur das im Fortführungsfall Verlust tragende Kapital (Going-Concern-Kapital), sondern auch solches, das hierfür erst im Insolvenzfall zur Verfügung steht (Gone-Concern-Kapital).⁷⁹ Damit erfasst das aufsichtsrechtliche Eigenkapital im Gegensatz zum bilanzrechtlichen das gesamte Verlustdeckungspotential des Unternehmens. Ein weiterer grundsätzlicher Unterschied zwischen bilanz- und aufsichtsrechtlichem Eigenkapital besteht hinsichtlich der Berücksichtigung der qualitativen Unterschiede der verschiedenen Eigenkapitalbestandteile im Hinblick auf die Verlustabsorption. Während sich diese im Bilanzrecht allenfalls noch in der Reihenfolge der Passivposten in der Bilanz widerspiegeln, sind die Ei-

⁷⁸ Siehe § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG.

⁷⁹ Vgl. BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2010), S. 13.

genkapitalbestandteile von geringerer Qualität im Aufsichtsrecht Anerkennungshöchstgrenzen unterworfen.⁸⁰

Die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalabgrenzungssystematik des Kreditwesengesetzes befindet sich derzeit in einem Transformationsprozess. Die Änderungen gehen auf internationale Vereinbarungen zurück, die in Reaktion auf die zurückliegende Finanzmarktkrise getroffen wurden und durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht als Bestandteil des Regelwerkes „Basel 3“ final ausgearbeitet worden sind. Die vom Baseler Ausschuss beschlossenen Reformen werden mittelbar über EU-Richtlinien oder unmittelbar über EU-Verordnungen in auf nationaler Ebene geltendes Recht umgesetzt. Erste Modifikationen, die bereits im Vorfeld der Veröffentlichung des vollendeten Basel-3-Regelwerkes vom Baseler Ausschuss verabschiedet worden sind, haben bereits Ende 2010 Eingang in das KWG gefunden. Bezüglich der Übrigen plant die Europäische Kommission eine Ablösung der derzeit gültigen EU-Kapitaladäquanzrichtlinie durch eine neue Richtlinie und eine Verordnung.⁸¹ Der entsprechende Vorschlag der Kommission liegt bereits in erster Fassung vor.⁸² Die vollständige Übernahme von Basel III durch den deutschen Gesetzgeber ist für das Ende des Jahres 2012 vorgesehen, wobei für einzelne Vorschriften lange Übergangsfristen geplant sind.⁸³ Da die derzeit gültige Abgrenzungssystematik des KWG somit nunmehr nur noch kurzfristig Bestand haben wird, werden im Folgenden die neuen Regelungen in den Fokus gerückt. Da die Klassifikation der Kapitalbestandteile der Passivseite zentraler Gegenstand des vorliegenden Beitrages ist, werden etwaig anzusetzende Korrektur- bzw. Abzugsbeträge des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals nicht betrachtet, zumal sich

⁸⁰ Ähnlich auch EMMERICH/NAUMANN (1994), S. 680.

⁸¹ Unter dem Begriff der Kapitaladäquanzrichtlinie werden die Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG zusammengefasst. Im englischen Sprachraum werden sie entsprechend als Capital Requirements Directive (CRD) bezeichnet. Reformen der CRD werden durch den Zusatz römischer Ziffern referenziert. Die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit den neuen Baseler Mindestkapitalanforderungen sind im Reformpaket CRD IV enthalten. Dieses steht kurz vor der Verabschiedung. Die bisher umgesetzten Modifikationen der Eigenkapitalabgrenzungssystematik betreffen vor allem die Anerkennung von Mezzanine-Kapital. Auf EU-Ebene erfolgte deren Umsetzung durch das Reformpaket CRD II.

⁸² Der Vorschlag der EU-Kommission wurde am 20.07.2011 veröffentlicht und kann auf ihrer Internetpräsenz unter folgendem Link eingesehen werden: http://ec.europa.eu/internal_market/bank/regcapital/index_de.htm

⁸³ Eine gute Übersicht über den Umsetzungsprozess von Basel 3 liefert KPMG (2011), S. 5.

diese an Positionen der Aktivseite bemessen und damit für Fragen der Kapitalabgrenzung irrelevant sind.

Bestandteile des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals

Während sich das aktuell noch geltende System der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalabgrenzung in erster Linie an der juristischen Form des Kapitals orientiert und nur bei der Anerkennung von Mezzanine-Kapital wirtschaftliche Anerkennungskriterien vorgibt, sieht Basel 3 eine Umstellung auf eine stärker prinzipiengeleitete Eigenkapitalabgrenzung vor. Nach wie vor werden die verschiedenen Kapitalbestandteile der Passivseite in Abhängigkeit von ihrer Haftungsqualität bestimmten Klassen zugeordnet. Die Zuordnungskriterien sind jedoch im Vergleich zur derzeitigen Regelung deutlich restriktiver. Zudem sieht Basel 3 nur noch zwei anstelle von drei Klassen vor. Die Kapitalbestandteile der ehemals untersten Klasse - der Drittrangmittel - werden nicht mehr als Eigenkapital anerkannt. Somit sind zukünftig nur noch zwei Eigenmittelklassen vorgesehen - das Kernkapital, welches das Going-Concern-Kapital des Finanzinstituts darstellt und das Ergänzungskapital, welches das Gone-Concern-Kapital des Finanzinstituts umfasst. In beiden Klassen wird grundsätzlich nur tatsächlich eingezahltes Kapital berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Ausgabe eines Eigenkapitalinstrumentes eingezahltes Aufgeld ist grundsätzlich derselben Klasse zuzuordnen. Die vollständigen Kriterienkataloge die bei der Kapitalklassifizierung anzuwenden sind, wurden aufgrund ihres Umfangs und Detailgrads dem Anhang dieses Arbeitspapiers beigefügt. Im Folgenden wird nur auf die wesentlichen Merkmale Bezug genommen.

Das *Kernkapital* unterscheidet sich vom Ergänzungskapital maßgeblich darin, dass es der Bank dauerhaft überlassen worden sein muss und nicht mit obligatorischen Ausschüttungen verbunden sein darf. Das Kernkapital wird wiederum differenziert in hartes Kernkapital und zusätzliches Kernkapital. Zum *harten Kernkapital* zählen Stammaktien bzw. äquivalente Finanzinstrumente anderer Rechtsformen, offene Rücklagen und einbehaltene Gewinne. Für die Anerkennung als Stammaktie oder als äquivalentes Eigenkapitalinstrument sieht Basel 3 die Prüfung des jeweiligen Finanzinstruments anhand eines 14 Punkte umfassenden Kriterienkataloges vor.⁸⁴ Es darf im Fall der Liquidation nur letztrangig bedient werden und muss auch bilanzrechtlich als Eigenkapital anerkannt sein. Bei Ausschüttungen an die Kapitalgeber muss die Bank über einen

⁸⁴ Siehe Tab. 3 Anhang S. A1 f.

weitreichenden Gestaltungsspielraum verfügen. Die Ausschüttungen dürfen insbesondere nicht an den bei der Ausgabe des Eigenkapitalinstrumentes eingezahlten Betrag gebunden sein. Da sich die Anerkennungskriterien insgesamt sehr stark an den Merkmalen der Stammaktie einer Aktiengesellschaft orientieren, müssen sie im Fall äquivalenter Eigenkapitalinstrumente anderer Rechtsformen nicht buchstäblich erfüllt werden. Entscheidend ist in diesen Fällen, dass das zu beurteilende Eigenkapitalinstrument die Verlustausgleichsfunktion im Vergleich zur Stammaktie gleichwertig erfüllt und gleichzeitig keine Merkmale aufweist, die in Phasen von „Marktstress“ zu einer Schwächung der Bank führen könnten.⁸⁵ Das *zusätzliche Kernkapital* - gelegentlich auch als „weiches Kernkapital“ bezeichnet - muss im Gegensatz zum harten Kernkapital nicht auch bilanzrechtlich als Eigenkapital klassifiziert worden sein. Bei Ausschüttungen muss die Bank lediglich über ein Recht zur Annullierung verfügen. Zusätzliches Kernkapital muss nicht zwingend letztrangig aber mindesten nachrangig gegenüber Einlegern, bevorrechtigten Gläubigern und nachrangigen Schuldinstrumenten sein.⁸⁶ *Ergänzungskapital* kann der Bank im Gegensatz zu Kernkapital zeitlich befristet zur Verfügung stehen. Es muss jedoch eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufweisen. Nachrangig muss es nur gegenüber Einlagen und nicht bevorrechtigten Gläubigern sein. Ausschüttungen können anders als bei Kernkapitalinstrumenten am Einzahlungsbetrag bemessen und zwingender Natur sein.⁸⁷

3.3.2 Klassifizierung der genossenschaftlichen Kapitalelemente

Genossenschaftsanteile

Von den Komponenten des Genossenschaftsanteils werden bisher das Geschäftsguthaben und ein Teil der Haftsumme in Form des sog. Haftsummenzuschlags aufsichtsrechtlich als Eigenkapital anerkannt.⁸⁸ Im

⁸⁵ Siehe BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2011), S. 15, Fußnote 12. Der Vizepräsident der deutschen Bundesbank, Professor Dr. Zeitler bezeichnete diese Fußnote in einer Rede anlässlich einer Vorstandetagung des DSGV aufgrund ihrer Bedeutung für Sparkassen und Genossenschaftsbanken als eine der „bedeutenderen Fußnoten der jüngeren Finanzgeschichte“. Vgl. hierzu ZEITLER (2011), S. 6.

⁸⁶ Für den vollständigen Kriterienkatalog siehe Anhang, S. A2-A4., Tabelle 4.

⁸⁷ Für den vollständigen Kriterienkatalog siehe Anhang, S. A4 f., Tabelle 5.

⁸⁸ Für das Geschäftsguthaben siehe § 10 Abs. 2a Nr. 3 KWG, für den Haftsummenzuschlag siehe § 10 Abs. 2b Nr. 8 KWG.

Zuge der Umsetzung von Basel 3 steht die Anerkennung dieser beiden Komponenten des Genossenschaftsanteils erneut zur Diskussion.

Gemäß Basel 3 muss das Geschäftsguthaben, um als hartes Kernkapital anerkannt zu werden, grundsätzlich dieselben Kriterien erfüllen wie das Stammaktien-Kapital. Der entsprechende Kriterienkatalog fordert u.a. dass der Kapitalbetrag unkündbar und außer im Fall der Liquidation nicht zurückbezahlt wird.⁸⁹ Demnach wäre das Geschäftsguthaben nicht anzuerkennen. Die Basel-3-Rahmenvereinbarung sieht jedoch grundsätzlich eine Berücksichtigung der genossenschaftlichen Besonderheiten bei der Beurteilung des Geschäftsguthabens auf Grundlage dieses Kriterienkataloges vor.⁹⁰ Dieser Klausel wurde im aktuellen Entwurf der EU-Kommission Rechnung getragen. Er setzt für eine Anerkennung als hartes Kernkapital das Recht der eG voraus, die Rückzahlung des Geschäftsguthabens zu verweigern.⁹¹ Mit einem endgültigen Beschluss der Anerkennungskriterien ist jedoch erst 2012 zu rechnen.⁹² Festzuhalten bleibt, dass die Eigenkapitalklassifikation des Geschäftsguthabens unter bestimmten Bedingungen möglich sein wird.

Haftsummen stellen Gone-Concern-Kapital dar, da sie erst bei der Insolvenz zur Verlustdeckung herangezogen werden. Dementsprechend kommen sie für eine Anerkennung als Ergänzungskapital in Frage.⁹³ Einer Anerkennung steht jedoch die Anforderung des Baseler Kriterienkataloges entgegen, dass das Ergänzungskapital tatsächlich eingezahlt worden sein muss.⁹⁴ Diese Anforderung findet sich auch im entsprechenden Vorschlag zur Umsetzung der Europäischen Kommission wieder.⁹⁵

Rücklagen

Im Gegensatz zum Bilanzrecht ist die Anerkennung stiller Rücklagen als Eigenkapital im Aufsichtsrecht bisher nicht generell ausgeschlossen. So wurden bisher beispielsweise die nach dem HGB optional zu bildenden stillen Vorsorgereserven für allgemeine Bankenrisiken aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapital anerkannt.⁹⁶ Im Basel-3-Rahmenwerk sind stille Reserven nicht explizit als Ergänzungskapital vorgesehen. Die deutsche

⁸⁹ Siehe Anhang, S. A1, Tabelle 4.

⁹⁰ Siehe Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2010), S. 15, Fußnote 12.

⁹¹ Siehe EU-KOMMISSION (2011), S. 63, Art. 27.

⁹² Vgl. BUNDESBANK (2011), S. 5.

⁹³ So argumentiert auch der ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS (2010), S. 31 f;

⁹⁴ Siehe Anhang, S. A1, Tabelle 3.

⁹⁵ Siehe EU-KOMMISSION (2011), S. 81, Art. 60.

⁹⁶ Siehe § 10 Abs. 2b Nr. 1 KWG.

Politik setzte sich jedoch gegenüber der EU-Kommission für eine Anerkennung der stillen Vorsorgereserven ein.⁹⁷ Offene Rücklagen zählen demgegenüber nach wie vor grundsätzlich zum harten Kernkapital.⁹⁸ Eine Ausnahme haben auch hier bisher die Beteiligungsfondsrücklagen dargestellt.⁹⁹ Eine diesbezügliche Änderung durch Basel 3 zeichnet sich gegenwärtig nicht ab.

Mezzanine-Kapital

Die Anerkennung von Mezzanine-Kapital orientiert sich nach Basel 3 ausschließlich an den Kriterienkatalogen der verschiedenen Kapitalklassen. Die Klassifizierung als aufsichtsrechtliches Eigenkapital und die Einstufung in die Kapitalklassen hängt daher entscheidend von der individuellen vertraglichen Ausgestaltung des Mezzanine-Instrumentes ab. Eine generelle Zuordnung der verschiedenen Formen zu den verschiedenen aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalklassen ist daher nicht leistbar. Einzelne Aussagen lassen sich hierzu dennoch treffen. Da die Anerkennung als hartes Kernkapital u.a. einen bilanzrechtlichen Ausweis als Eigenkapital erfordert, kommen von den Mezzanine-Instrumenten deutscher Genossenschaftsbanken hierfür lediglich stille Beteiligungen in Frage.¹⁰⁰ Aufgrund der wesentlich niedrigeren Anforderungen des Ergänzungskapitals ist zu erwarten, dass Nachrangverbindlichkeiten einen großen Teil dieser Kapitalklasse ausmachen.¹⁰¹ Im Kontext dieser Arbeit ist die Zuordnung zu den aufsichtsrechtlichen Eigenklassen allerdings von untergeordneter Bedeutung. Von Interesse ist vielmehr, ob und wenn ja, welches Mezzanine-Kapital anerkennungsfähig ist. Diesbezüglich ist festzustellen, dass jeder der hier vorgestellten Mezzanine-Instrumente bei entsprechender vertraglicher Ausgestaltung, aufsichtsrechtliches Eigenkapital darstellt.

⁹⁷ Siehe LÄNDEROFFENE ARBEITSGRUPPE (2011), S. 6.

⁹⁸ Siehe BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2011), S. 14.

⁹⁹ Siehe § 10 Abs. 2a Nr. 3 KWG.

¹⁰⁰ Zur bilanzrechtlichen Anerkennung vgl. Kapitel 3.1.2 dieser Arbeit. Der Baseler Ausschuss sieht die Möglichkeit zur Anerkennung stiller Beteiligungen im Fall von Genossenschaften ausdrücklich vor. Vgl. BUNDESBANK (2011), S. 58.

¹⁰¹ Vgl. BUNDESBANK (2011), S. 15.

Abb. 8: Gesamtübersicht zur Eigenkapitalklassifikation

	Genossenschaftsanteile				Rücklagen					Mezzanine-Kapital		
	Geschäftsguthaben	rückst. fällige Einzahlungen	nicht eingef. Einzahlungen	Haftsumme	Kapitalrücklage	Gesetzliche Rücklage	Beteiligungsfonds	Andere Ergebnisrücklagen	Stille Rücklagen	Stille Beteiligungen	Genusssrechtskapital	nachr. Verbindlichkeiten
HGB	✓	✓	-	-	✓	✓	✓	✓	-	✓	-	-
IFRS	(✓)	(✓)	-	-	✓	✓	(✓)	✓	-	(✓)	-	-
Basel III	(✓)	-	-	-	✓	✓	-	✓	?	(✓)	(✓)	(✓)

4 Fazit und Ausblick

In den vorangehenden Kapiteln wurde ein systematischer Überblick über die für Genossenschaftsbanken relevanten Eigenkapitalabgrenzungssysteme gegeben. Die Klassifikation der verschiedenen Finanzinstrumente auf Grundlage dieser Systeme ergibt ein heterogenes Bild für die in diesem Beitrag betrachteten Finanzinstrumente. Eine Gesamtübersicht liefert Abbildung 8.

Nur wenige werden sowohl auf aufsichtsrechtlicher als auch auf bilanzrechtlicher Ebene als Eigenkapital anerkannt. Das Geschäftsguthaben hat sich als zentrale Messgröße für das über Genossenschaftsanteile generierte Eigenkapital herausgestellt. Doch dessen Anerkennung ist nach den IFRS und Basel 3 an Bedingungen geknüpft, die im Regelfall Satzungsänderungen erforderlich machen. Bilanzrechtlich werden zudem eingeforderte Einzahlungen auf die Geschäftsanteile als Eigenkapital anerkannt. Diese sind aufgrund der Volleinforderungspraxis der meisten Genossenschaftsbanken in der Regel von untergeordneter Bedeutung.

Das Rückgrat des kreditgenossenschaftlichen Eigenkapitals bilden die offenen Rücklagen mit Ausnahme des Beteiligungsfonds. Sie werden vollumfänglich und uneingeschränkt auf allen drei der in diesem Beitrag untersuchten Ebenen als Eigenkapital klassifiziert. Dieser Umstand bie-

tet ein Motiv für die starke Präferenz der Gewinnthesaurierung bei Genossenschaftsbanken. Stille Rücklagen können naturgemäß nur aufsichtsrechtlich anerkannt werden. Die Entscheidung der zuständigen Gremien darüber steht allerdings noch aus. Mezzanine-Kapital ist vor allem für das Management des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals von Bedeutung. Die Anerkennung von Mezzanine-Instrumenten ist auf dieser Ebene an die Erfüllung bestimmter Kriterien gebunden, die die Haftungsqualität sicherstellen. Lediglich Stille Beteiligungen haben auch eine Bedeutung bei der bilanzrechtlichen Eigenkapitalbemessung.

Abschließend ist festzustellen, dass sich die Rahmenbedingungen für das Eigenkapitalmanagement von Genossenschaftsbanken derzeit grundlegend verändern. Dies ist insbesondere auf die Reformen im Bereich der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalklassifikation zurückzuführen. Zu erwarten ist, dass die neuen Rahmenbedingungen in einem neuen optimalen Kapitalmix resultieren. Die Frage, wie sich dieser in Zukunft zusammensetzen wird, ist von Praxis und Forschung in den nächsten Jahren zu beantworten.

Literaturverzeichnis

- BAETGE, J. / KIRSCH, H.-J. / THIELE, S. (2009): Bilanzen. 10. Aufl., Düsseldorf.
- BAETGE, J. / WINKELJOHANN, N. (2008): Die Bilanzierung des gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitals von Nicht-Kapitalgesellschaften nach der novellierten Kapitalabgrenzung des IAS 32 (rev. 2008). In: Der Betrieb, Heft 28/29, S. 1528-1523.
- BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2010): Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme.
- BEUTHIEN, V. (2003), Die atypische stille Gesellschaft - Ein Weg zu mehr Eigenkapital für eingetragene Genossenschaften? In: Vorträge und Aufsätze des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen, Band 27, Wien.
- BIEG, H. /. (2010): Bankbilanzierung nach HGB und IFRS. 2. Aufl., München.
- BLISSE, H. / SCHÄFF, J. (2009): Zum Beteiligungsfonds bei (Kredit-) Genossenschaften. In: ZfgG, Band 59, Heft 4, S. 260-264.
- BOHL, W. / RIESE, J. /SCHLÜTER, J.(2009), Beck'sches IFRS-Handbuch; Kommentierung der IFRS/IAS, München.
- BUNDESBANK (2011): Basel III - Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken. Abrufbar unter: http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/basel3_leitfaden.pdf (abgerufen am 20.06.2011).
- BVR (2010): Konsolidierter Jahresabschluss des genossenschaftlichen Finanzverbundes 2009.
- DGRV (2010), Jahresabschluss der Kreditgenossenschaft. 5. Aufl., Wiesbaden.
- EBNER ET AL. (2010): IFRS-Jahresabschluss; Erstellung und Prüfung 2009/10. 6. Aufl., Bonn.
- EMMERICH, G. / NAUMANN K.-P. (1994): Zur Behandlung von Genußrechten im Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften. In: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 47, Heft 20, S. 677-689.
- EU-KOMMISSION (2011): Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on prudential requirements for credit institutions and investment firms. Online abrufbar unter: http://ec.europa.eu/internal_market/bank/docs/regcapital/CRD4_reform/20110720_regulation_proposal_part1_en.pdf (abgerufen am 26.07.2011).

- FENTZ, V. / VON VOIGT, E. (2007), Eigenkapital bei Genossenschaften im IFRS-Abschluss - Aktuelle Würdigung unter Berücksichtigung des GenG, IFRS, IFRIC und BilReG. In: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, Heft 1/2007, S. 23-29.
- HEUSER, P / THEILE, C. (2009), IFRS Handbuch, 4. Aufl., Köln.
- HILLEBRAND, K.-P. / J. KEßLER (2010), Berliner Kommentar zum Genossenschaftsgesetz. 2. Aufl., Berlin.
- IDW (1994): HFA Stellungnahme 1/1994: Zur Behandlung von Genußrechten im Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften. In: Die Wirtschaftsprüfung, Jg. 47, Heft 13, S. 419-422.
- KOBER, R. (2010), Das „investierende Mitglied“ - Wer und vor allem was steckt dahinter? In: ZfgG, Band 60, Heft 1, S. 37-49.
- KORTE, O. / SCHAFFLAND, H.-J. (2009): Genossenschaftsgesetz mit Verordnung über das Genossenschaftsregister, Mustersatzungen, Musterwahlordnungen, Mustergeschäftsordnungen, Arbeitsordnungen, Vordrucke für Mitgliedschaftserklärungen sowie ergänzenden Gesetzen, DGRV Schriftenreihe, Band 40, 7. Auflage, Berlin.
- KPMG (2010): IFRS Visuell; Die IFRS in strukturierten Übersichten. 4. Aufl., Stuttgart.
- KPMG (2011): Basel III; Handlungsdruck baut sich auf: Implikationen für Finanzinstitute. Online abrufbar unter: www.kpmg.de/Themen/23571.htm (abgerufen am 22.6.2011).
- KRAFT, E. T. (2008): Die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital nach IFRS. Darstellung anhand von Beispielen der Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung. In: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Bd. 37, Heft 2-3, S. 324 - 356.
- KRUMNOW, J. et al. (1994): Rechnungslegung der Kreditinstitute; Kommentar zum Bilanzrichtlinie-Gesetz und zur RechKredV.
- KÜTING, K. (1995): Stille Rücklagen - ein betriebswirtschaftliches Phänomen; Bestandsaufnahme - Bedeutung - Perspektiven. In: Betriebs-Berater, Jg. 50, Beilage 15 zu Heft 38.
- KÜTING, K. / DÜRR, U. (2005): Mezzanine-Kapital - Finanzierungsentscheidung im Sog der Rechnungslegung. In: Der Betrieb, Jg. 58, Heft 29, S. 1529-1534.

- LÄNDEROFFENE ARBEITSGRUPPE (2011):): Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Freistaats Bayern zur Amtschefkonferenz am 17. Mai 2011 / Wirtschaftsministerkonferenz am 6./7. Juni 2011. Abrufbar unter: <http://www.bundesrat.de/DE/gremien-konf/fachministerkonf/wmk/Sitzungen/11-06-06-07-WMK/11-06-06-07-bericht-4-4,templated=raw,property=publicationFile.pdf/11-06-06-07-bericht-4-4.pdf> (abgerufen am 13.07.2011).
- LÜDENBACH, N. / HOFFMANN, W.-D. (2011): HAUFE IFRS-Kommentar. 9. Aufl., Freiburg.
- MÄNDLE, E. / SWOBODA, W. (1992): Genossenschaftslexikon. 3. Aufl., Wiesbaden.
- MÜLLER-KÄNEL, O. (2009), Mezzanine Finance, Neue Perspektiven in der Unternehmensfinanzierung. 3. Aufl., Bern, Stuttgart und Wien.
- PERRIDON, L. / STEINER, M. / RATHGEBER, A. (2009): Finanzwirtschaft der Unternehmung. 15. Aufl., München.
- PÖHLMANN, P. / FANDRICH, A. / BLOEHS, J. (2007): Kommentar zum Genossenschaftsgesetz. 3. Aufl., München.
- SCHMIDT, K. (2007a), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 2. 3. Aufl. München.
- SCHMIDT, K. (2007b), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 3. 2. Aufl. München.
- SCHMIDT, M. (2008): IAS 32 (rev. 2008): Ergebnis- statt Prinzipienorientierung. In: Betriebs-Berater, Heft 9, S. 434-438.
- STRIEDER, T (2000): Eigenkapitalbeschaffung bei genossenschaftlichen Unternehmen. In: ZfgG, Band 50, Heft 3, S. 214-229.
- THEURL, T. (2002): „Shareholder Value“ und „genossenschaftlicher Förderauftrag“ - Zwei unvereinbare strategische Ausrichtungen? In: THEURL, T. / GREVE, R. (Hrsg.): Vom Modell zur Umsetzung - Strategische Herausforderungen für Genossenschaften, Münstersche Schriften zur Kooperation, Band 54, Aachen, S. 51-91.
- THEURL, T. (2005): Genossenschaftliche Mitgliedschaft und Member Value als Konzept für die Zukunft. In: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 55, Göttingen, S. 136-145.
- THEURL, T. (2010): Die Kooperation von Unternehmen: Facetten der Dynamik. In: AHLERT, D./AHLERT, M. (Hrsg.): Handbuch Franchising & Kooperation - Das Management kooperativer Unternehmensnetzwerke, Frankfurt am Main, S. 314-343.

ZEITLER, F.-C. (2011): Die „final rules“ - was bedeutet Basel III für die deutschen Kreditinstitute? Rede anlässlich der DSGV-Vorständetagung „Märkte und Strategien“ am 27. Januar 2011 in Berlin. Abrufbar unter: <http://www.bundesbank.de/download/presse/reden/2011/20110127.zeitler.pdf> (abgerufen am 24.06.2011).

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS (2010), Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zum Arbeitspapier der Dienststellen der Europäischen Kommission zu möglichen zusätzlichen Änderungen der Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie („CRD“). Abrufbar unter: http://www.zka-online.de/uploads/media/ZKA_Stn_160410_Kommissionspapier_CRD_IV_final.pdf (abgerufen am: 24.06.2011).

Rechtsquellenverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Stand 29. Juni 2011

Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG), Stand: 25. Mai 2009.

Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG), Stand: 1. März 2011.

Handelsgesetzbuch (HGB), Stand 1. März 2011.

Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute, Stand 10. März 2010.

Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, Stand 30. Juni 2006.

Sammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ)

The Conceptual Framework for Financial Reporting, Stand September 2010.

Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung - RechKredV), verordnet durch das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank, Stand: 18. Dezember 2009.

Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, Stand 29. November 2008.

Anhang

Tab. 3: Kriterien für hartes Kernkapital nach Basel 3

1.	Bildet im Liquidationsfall die Forderung im letzten Rang.
2.	Verkörpert einen Anspruch auf das Restvermögen entsprechend ihrem Anteil am ausgegebenen Kapital, nachdem im Rahmen der Liquidation sämtliche vorrangigen Forderungen getilgt worden sind (d.h. der Anspruch ist unbegrenzt und variabel, weder feststehend noch in der Höhe begrenzt).
3.	Der Kapitalbetrag ist unkündbar und wird ausser im Fall der Liquidation nie zurückbezahlt (abgesehen von diskretionären Rückkäufen oder anderen, nach geltenden Gesetzen zulässigen Arten, das Kapital auf diskretionäre Weise effektiv zu reduzieren).
4.	Die Bank unternimmt nichts, um zum Zeitpunkt der Ausgabe die Erwartung zu wecken, dass das Instrument zurückgekauft, getilgt oder gelöscht wird; es bestehen auch keine statutarischen oder vertraglichen Bestimmungen, die eine solche Erwartung entstehen lassen könnten.
5.	Ausschüttungen werden aus ausschüttungsfähigen Positionen (einschl. einbehaltener Gewinne) vorgenommen. Die Höhe der Ausschüttungen ist keiner Weise an den zum Zeitpunkt der Ausgabe bezahlten Betrag gebunden und unterliegt keiner vertraglich festgelegten Obergrenze (ausser dass die Bank keine Ausschüttungen vornehmen kann, welche die ausschüttbaren Positionen übersteigen).
6.	Es sind keine Umstände vorgesehen, unter denen Ausschüttungen zwingend sind. Eine Nichtzahlung stellt deshalb kein Ausfallereignis dar.
7.	Ausschüttungen werden nur nach Erfüllung sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen und nach Bedienung höherrangiger Kapitalinstrumente vorgenommen. Das bedeutet, dass es keine Vorzugsausschüttung gibt; dies gilt auch für andere Kapitalbestandteile, die als qualitativ höchststehendes Kapital klassifiziert werden.
8.	Das begebene Kapital trägt den ersten und im Verhältnis höchsten Anteil jeder Art von Verlusten bei deren Entstehen. Innerhalb des qualitativ höchststehenden Eigenkapitals trägt jedes Instrument die Verluste nach dem Prinzip der Fortführung des Geschäftsbetriebs proportional und gleichrangig mit sämtlichen anderen Instrumenten.

9.	Der eingezahlte Betrag wird bei der Feststellung einer Bilanzinsolvenz als Grundkapital (d.h. nicht als Verbindlichkeit) gewertet.
10.	Der eingezahlte Betrag wird nach den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften als Eigenkapital klassifiziert.
11.	Die Aktie wird direkt ausgegeben und eingezahlt, und die Bank hat keine Möglichkeit, den Erwerb des Instruments mittelbar oder unmittelbar zu finanzieren.
12.	Der eingezahlte Betrag ist weder besichert noch durch eine Garantie des Emittenten oder einer mit diesem verbundenen Gesellschaft gedeckt, und es bestehen keine sonstigen Bestimmungen, welche den Rang der Forderung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht erhöhen.
13.	Die Aktie wird nur mit Zustimmung der Eigentümer der ausgebenden Bank ausgegeben - entweder direkt durch die Eigentümer oder, wenn nach geltenden Gesetzen möglich, durch die Geschäftsleitung der Bank oder durch andere, von den Eigentümern dazu ermächtigte Personen.
14.	Die Stammaktien werden in der Bilanz der Bank eindeutig und separat ausgewiesen.

Quelle: BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2010), S. 15 f.

Tab. 4: Kriterien für zusätzliches Kernkapital nach Basel 3

1.	Ausgegeben und eingezahlt
2.	Nachrangigkeit gegenüber Einlegern, nicht bevorrechtigten Gläubigern und nachrangigen Schuldinstrumenten der Bank.
3.	Weder besichert noch durch eine Garantie des Emittenten oder einer mit diesem verbundenen Gesellschaft gedeckt, und es bestehen keine sonstigen Bestimmungen, welche gegenüber Gläubigern der Bank den Rang der Forderung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht erhöhen.
4.	Zeitlich unbegrenzt, d.h. es gibt keinen Fälligkeitstermin, und es bestehen keine Zinserhöhungsklauseln oder andere Tilgungsanreize.
5.	Kündbar auf Initiative des Emittenten erst nach mindestens fünf Jahren: a. Zur Ausübung einer Kündigungsoption benötigt die Bank vorab die Genehmigung der Aufsichtsbehörde b. Die Bank darf nichts unternehmen, was die Erwartung weckt, dass die Kündigungsoption ausgeübt wird

	<p>c. Die Bank darf eine Kündigungsoption nur ausüben, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. das gekündigte Instrument mit Kapital der gleichen oder höheren Qualität ersetzt wird und der Ersatz dieses Kapitals unter Bedingungen erfolgt, die im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit der Bank nachhaltig sind, oder ii. die Bank nachweist, dass ihre Eigenkapitalposition nach Ausübung der Kündigungsoption deutlich über den Mindestkapitalanforderungen liegt.
6.	Jegliche Rückzahlung von Kapitalbeträgen (z.B. in Form von Rückkäufen oder Tilgung) muss vorab durch die Aufsichtsinstanz genehmigt werden, und die Banken sollten nicht davon ausgehen bzw. Erwartungen am Markt wecken, dass diese Genehmigung auch erteilt wird.
7.	<p>Ermessensspielraum bei Dividenden/Kupons:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Es muss jederzeit im vollen Ermessen der Bank stehen, Ausschüttungen bzw. Zahlungen zu annullieren b. Die Annullierung diskretionärer Zahlungen darf kein Ausfallereignis darstellen c. Die Banken müssen uneingeschränkt auf die annullierten Zahlungen zugreifen können, um fälligen Verpflichtungen nachzukommen d. Durch die Annullierung von Ausschüttungen bzw. Zahlungen dürfen für die Bank keine Einschränkungen entstehen, ausgenommen hinsichtlich der Ausschüttung an die Stammaktionäre
8.	Dividenden/Kupons sind aus den ausschüttungsfähigen Positionen zu zahlen.
9.	Das Instrument darf kein Dividendenmerkmal aufweisen, das mit der Bonität verknüpft ist, d.h. das darin besteht, dass Dividenden/Kupons in regelmässigen Abständen ganz oder teilweise an die Bonitätseinstufung der Bank angepasst werden.
10.	Sieht das Insolvenzrecht eines Landes einen Bilanztest vor, bei dem geprüft wird, ob die Verbindlichkeiten grösser als die Vermögenswerte sind, darf das Instrument nicht als Verbindlichkeit berücksichtigt werden.
11.	<p>Instrumente, die für Zwecke der Rechnungslegung als Verbindlichkeit klassifiziert werden, müssen Verluste auffangen können, entweder durch</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Umwandlung in Stammaktien bei einem objektiven, im Voraus festgelegten Auslösewert oder durch ii. einen Wertberichtigungsmechanismus, der dem Instrument bei Erreichen eines im Voraus festgelegten Auslösewerts Verluste zuteilt. Die Wertberichtigung hat folgende Wirkungen:

	<ul style="list-style-type: none"> a. Sie reduziert die Forderung des Instruments im Liquidationsfall b. Sie reduziert den Rückzahlungsbetrag, wenn eine Kündigungsoption ausgeübt wird c. Sie reduziert ganz oder teilweise die Kupon- bzw. Dividendenzahlungen des Instruments
12.	Weder die Bank noch eine nahestehende Partei, über welche die Bank Kontrolle ausübt oder auf welche sie wesentlichen Einfluss hat, dürfen das Instrument erworben haben; ferner darf die Bank weder direkt noch indirekt den Erwerb des Instruments finanziert haben.
13.	Das Instrument darf keine Merkmale aufweisen, welche eine Rekapitalisierung beeinträchtigen, wie z.B. Bestimmungen, nach denen der Emittent die Anleger zu entschädigen hat, wenn ein neues Instrument während eines bestimmten Zeitraums zu einem niedrigeren Preis ausgegeben wird.
14.	Wird das Instrument nicht von einer Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft der konsolidierten Gruppe (z.B. einer Zweckgesellschaft - „SPV“) begeben, muss der Erlös der Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft der konsolidierten Gruppe unmittelbar und uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wobei sämtliche übrigen Kriterien für die Einbeziehung in das zusätzliche Kernkapital erfüllt bzw. übertroffen werden müssen

Quelle: BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2010), S. 17 f.

Tab. 5: Kriterien für Ergänzungskapital nach Basel 3

1.	Ausgegeben und eingezahlt
2.	Nachrangig im Verhältnis zu Einlagen und nicht bevorrechtigten Gläubigern der Bank.
3.	Weder besichert noch durch eine Garantie des Emittenten oder einer mit diesem verbundenen Gesellschaft gedeckt, und es bestehen keine sonstigen Bestimmungen, welche gegenüber Einlegern und nicht bevorrechtigten Gläubigern der Bank den Rang der Forderung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht erhöhen.
4.	<p>Laufzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Anfangslaufzeit von mindestens fünf Jahren b. Für die Anerkennung als regulatorisches Eigenkapital ist das Instrument in den letzten fünf Jahren der Laufzeit linear zu amortisieren. c. Es bestehen keine Zinserhöhungsklauseln oder andere Til-

	gungsanreize.
5.	<p>Kündbar auf Initiative des Emittenten erst nach mindestens fünf Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zur Ausübung einer Kündigungsoption benötigt die Bank vorab die Genehmigung der Aufsichtsbehörde b. Die Bank darf nichts unternehmen, was die Erwartung weckt, dass die Kündigungsoption ausgeübt wird c. Die Bank darf eine Kündigungsoption nur ausüben, wenn: <ol style="list-style-type: none"> i. das gekündigte Instrument mit Kapital der gleichen oder höheren Qualität ersetzt wird und der Ersatz dieses Kapitals unter Bedingungen erfolgt, die im Hinblick auf die Ertragsfähigkeit der Bank nachhaltig sind, oder ii. die Bank nachweist, dass ihre Eigenkapitalposition nach Ausübung der Kündigungsoption deutlich über den Mindestkapitalanforderungen liegt
6.	Der Anleger darf - ausser im Falle der Insolvenz oder der Liquidation - nicht das Recht haben, eine beschleunigte Leistung von Zahlungen (Kupon oder Kapitalbetrag des Instruments) zu verlangen, die für einen späteren Zeitpunkt geplant sind
7.	Das Instrument darf kein Dividendenmerkmal aufweisen, das mit der Bonität verknüpft ist, d.h. das darin besteht, dass Dividenden/Kupons in regelmässigen Abständen ganz oder teilweise an die Bonitätseinstufung der Bank angepasst werden.
8.	Weder die Bank selbst noch eine mit ihr verbundene Partei, die von der Bank kontrolliert wird oder auf die sie wesentlichen Einfluss ausübt, dürfen das Instrument erworben haben; ferner darf die Bank weder direkt noch indirekt den Erwerb des Instruments finanziert haben
9.	Wird das Instrument nicht von einer Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft der konsolidierten Gruppe (z.B. einer Zweckgesellschaft - „SPV“) begeben, muss der Erlös der Geschäftseinheit oder der Holdinggesellschaft der konsolidierten Gruppe unmittelbar und uneingeschränkt zur Verfügung stehen, wobei sämtliche übrigen Kriterien für die Einbeziehung in das Ergänzungskapital erfüllt bzw. übertroffen werden müssen.

Quelle: BASELER AUSSCHUSS FÜR BANKENAUF SICHT (2010), S. 19 f.

Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

- Nr. 78
Carsten Sander
Kooperationen kommunaler Energieversorger -
eine empirische Bestandsaufnahme
März 2009
- Nr. 79
Jörg-Matthias Böttiger
Ein Ansatz auf Operationalisierung des Mem-
berValues für Wohnungsgenossenschaften -
Ausgewählte Ergebnisse und Managementbe-
darf aus Mitgliedersicht
April 2009
- Nr. 80
Jörg-Matthias Böttiger
Benchmarkergebnisse zur Mitgliederzufrieden-
heit von Wohnungsgenossenschaften
April 2009
- Nr. 81
Theresia Theurl / Konstantin Kolloge
Internationale Unternehmenskooperationen im
deutschen Maschinenbau - Eine empirische
Analyse
Mai 2009
- Nr. 82
Christian Strothmann
Die Bewertung von Unternehmenskooperationen
unter besonderer Berücksichtigung ihrer Stabili-
tät
August 2009
- Nr. 83
Christian Harnisch
Funktionale Separierung als strategisches Regu-
lierungsinstrument auf dem europäischen Tele-
kommunikationsmarkt
August 2009
- Nr. 84
Ludwig Brütting
Marken von Kooperationen - Anforderungen und
Implementationen
August 2009
- Nr. 85
Christian Albers
Unternehmenskooperationen in der deutschen
Versicherungswirtschaft - eine empirische Ana-
lyse
September 2009
- Nr. 86
Christoph Heller
Qualitätsvergleich deutscher Krankenhäuser
- Eine Studie anhand der Daten zur externen
vergleichenden Qualitätssicherung -
September 2009
- Nr. 87
Annegret Saxe
Erfolgsfaktoren von Stiftungs Kooperationen -
Ergebnisse der theoretischen und empirischen
Analyse.
September 2009
- Nr. 88
Annegret Saxe
Toolbox Stiftungsmanagement und Stiftungs-
kooperationsmanagement.
September 2009
- Nr. 89
Christian Albers
Erfolgsfaktoren für Kooperationen von Versiche-
rern - Ergebnisse einer empirischen Erhebung
Oktober 2009
- Nr. 90
Martin Büdenbender
Atomausstieg in Deutschland -
Ein zukunftsfähiger Sonderweg im europäischen
Kontext?
Oktober 2009
- Nr. 91
Martin Büdenbender
Entflechtung von Stromnetzen in Deutschland
und Europa im Rahmen des dritten EU-
Legislativpakets - Eine Problemdarstellung
Februar 2010
- Nr. 92
Johannes Spandau
Fusionen im genossenschaftlichen FinanzVer-
bund - Eine erfolgreiche Strategie?
März 2010
- Nr. 93
Christoph Heller/ Axel Roßdeutscher
Horizontale Kooperationen von Krankenhäusern
- Der Analytic Network Process (ANP) als Ent-
scheidungsunterstützung zur Wahl einer Koope-
rationsalternative
Juni 2010
- Nr. 94
Kersten Lange
Kooperationen in der Automobilindustrie -
Analyse und Systematisierung
Juli 2010
- Nr. 95
Konstantin Kolloge
Internationale Vertriebskooperationen im Ma-
schinenbau - ein Leitfaden für die Unternehme-
spraxis
Juli 2010

- Nr. 96
Michael Tschöpel
Die MemberValue-Strategie von Genossenschaftsbanken - Eine theoretische Begründung und Darstellung von Potentialen
August 2010
- Nr. 97
Caroline Schmitter
Immobilienangebote im Internet - Eine Bestandsaufnahme und Klassifizierung
August 2010
- Nr. 98
Johannes Spandau
Entwicklung und Perspektiven der bankbetrieblichen Wertschöpfungskette in einem Netzwerk
September 2010
- Nr. 99
Michael Tschöpel
Operationalisierungsversuche des Förderauftrags - Ergebnisse und Implikationen einer Literaturstudie
Oktober 2010
- Nr. 100
Lars Völker
Risk Governance für Genossenschaftsbanken
Dezember 2010
- Nr. 101
Johannes Spandau
Outsourcing-Modelle in der genossenschaftlichen FinanzGruppe - Eine explorative Erhebung
Januar 2011
- Nr. 102
Kersten Lange
Faktoren der Stabilisierung für Unternehmenskooperationen
Januar 2011
- Nr. 103
Theresia Theurl / Carsten Sander
Erfolgsfaktoren für Stadtwerke-Kooperationen - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung
Januar 2011
- Nr. 104
Kersten Lange
Kooperationen in der deutschen Automobilindustrie- Ergebnisse einer empirischen Analyse
Februar 2011
- Nr. 105
Alexander Jahn
Agency-Beziehungen in Verbundgruppen
März 2011
- Nr. 106
Caroline Wendler
Die Genossenschaft als Marke? - Eine Analyse der Übertragbarkeit von Markenaspekten auf ein Geschäftsmodell mit besonderen Merkmalen
März 2011
- Nr. 107
Martin Effelsberg
Wissenstransfer in Innovationskooperationen - Ergebnisse einer Literaturstudie zur „Absorptive Capacity“
März 2011
- Nr. 108
Sebastian Tenbrock
Systematisierung und Regulierungsnotwendigkeit von Glasfaserausbaukooperationen
März 2011
- Nr. 109
Michael Tschöpel
Die Ausgestaltung der MemberValue-Strategie - eine hypothesenbasierte Auswertung einer explorativen Vorstudie
Mai 2011
- Nr. 110
Dominik Schätzle
Ratingagenturen in der neoklassischen Finanzierungstheorie - Eine Auswertung empirischer Studien zum Informationsgehalt von Ratings
Mai 2011
- Nr. 111
Katrin Schaumann / Kersten Lange
Systematische Bestandsaufnahme von Clustern in der deutschen Automobilbranche
Mai 2011
- Nr. 112
Sabine Rach / Michael Tschöpel
Handelsplattformen im Internet - Eine Literaturstudie zur empirischen Evidenz
Juni 2011
- Nr. 113
Dominik Schätzle
Ökonomische Funktionen von Ratingagenturen
Ratingagenturen in der neoinstitutionalistischen Finanzierungstheorie
Juni 2011
- Nr. 114
Jan Frederic Pollmann
Das Eigenkapital der Genossenschaftsbank - die bilanz- und aufsichtsrechtliche Kapitalklassifikation als Rahmenbedingung für ein effizientes Eigenkapitalmanagement
Juli 2011